Beilage

zum Amtsblatt Nr. 22 der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben Donnerstag den 3. Juni 1909.

Polizeiverordnung

über

die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Frankfurt a. O. folgendes verordnet:

I. Grundsätzliche und Begriffsbestimmungen.

§ 1.

Allgemeiner Grundsatz.

Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusgebäude unterliegen, unbeschadet der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, nachfolgenden besonderen Anforderungen und Beschränkungen.

Von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen treten für das Anwendungsgebiet dieser Verordnung diejenigen Vorschriften außer Kraft, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen oder durch die gegenwärtigen Bestimmungen überholt oder sonst gegenstandslos werden.

§ 2.

Begriffsbestimmungen.

Für die Zwecke dieser Verordnung werden unterschieden:

A. Theater — eigentliche oder Volltheater — mit der Unterart Rauchtheater,
B. Oeffentliche Versammlungsräume, mit den Unterarten zu C und zu D,
C. Oeffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen,
D. Oeffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen,
E. Zirkusanlagen.

Zu A.

Als Theater im Sinne dieser Verordnung gelten — mit den aus den Unterscheidungen dieses Paragraphen sich ergebenden Einschränkungen — alle baulichen Anlagen für Aufführungen, die bei gewerbsmäßiger Veranstaltung einer Erlaubnis gemäß den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen.

Neue Theater unterliegen den allgemeinen Bestimmungen unter A im Abschnitt II dieser Verordnung, Rauchtheater außerdem den Sonderbestimmungen daselbst (§ 6 Ziffern 3 bis 8, § 8 Ziffern 1, 3, 5 und 8, § 9 Ziffer 6, § 11 Ziffer 3 und § 19 Ziffer 3). Ueber bestehende Theater siehe Abschnitt III.

Zu B.

Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle mehr als 200 Personen fassenden baulichen Anlagen für öffentliche Versammlungen, öffentliche Lustbarkeiten oder ähnliche Zwecke, soweit diese Anlagen nicht unter die Begriffsbestimmungen zu A, zu C oder zu D

Anmerkung: Die in der Verordnung mehrfach gebrauchten Ausdrücke „feuerfest“ und „feuersicher“ sind bezüglich einzelner Konstruktionen im Anhang näher erläutert. Außerdem sind dem im Verlage von Wilhelm Ernst u. Sohn in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 90, erschienenen Muster der Verordnung zum leichteren Verständnis einzelner Paragraphen Grundriß- und Durchschnittszeichnungen beigegeben.

Das Muster kann von Behörden bei direktem Bezuge aus dem Verlage zum Nettopreise von 1,50 M. für das Stück bezogen werden, während der Preis im Buchhandel 2,50 M. beträgt. Der Nettopreis für die Behörden umfaßt weder die Uebersendungskosten noch das Porto für die Einsendung des Geldbetrages.

fallen oder Zirkusanlagen sind. Unter den sonstigen Voraussetzungen zählen zu den öffentlichen Versammlungsräumen im Sinne dieser Verordnung auch solche Räume, die zwar nicht im einzelnen, aber zusammen mehr als 200 Personen fassen und für ihre Entleerung auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sind.

Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 gelten als öffentliche auch solche Versammlungsräume, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig für private Versammlungen, Festlichkeiten oder dergleichen Veranstaltungen hergegeben werden.

Neue Anlagen der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art unterliegen den Bestimmungen unter B im Abschnitt II dieser Verordnung. Ueber bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Baulichkeiten, die ausschließlich für Gottesdienst- oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

Zu C.

Oeffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen (Zu A) gelten für diese Verordnung nur dann nicht als Theater, wenn die Bühnenanlage nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt wird, und wenn

a) der Bühnensaal nicht höher als im ersten Obergeschoß liegt und nicht mehr als eine Galerie hat,
b) die Bühne einen Flächenraum von 100 qm nicht überschreitet,
c) das Bühnenpodium feuerfest und undurchbrochen ist,
d) ein Schnürboden, Galerien oder Laufstege nicht vorhanden sind,
e) die Dekorationen unverbrennlich sind, und
f) die Magazinräume für Dekorationen oder Requisiten keine größere Grundfläche als 20 vH. der Bühnenfläche haben und feuerfest umschlossen sind.

Neue Anlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter C des Abschnittes II dieser Verordnung. Ueber bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Wird der Versammlungsraum nicht nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt, oder geht die Bühnenanlage auch nur in einem Punkte über die Voraussetzungen unter a bis f hinaus, so hat die ganze Anlage den Anforderungen an Volltheater zu genügen.

Zu D.

Oeffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen gelten für diese Verordnung nur dann als Unterart der öffentlichen Versammlungsräume, wenn die Bühne lediglich für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge dient, oder für Schaustellungen unter Mitwirkung von höchstens vier Personen, und wenn

a) das Podium feuerfest ist und höchstens 30 qm Grundfläche hat, und
b) die Dekoration der Bühne unveränderlich, unverbrennlich und mit dem Podium dauernd fest verbunden ist.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter D im Abschnitt II dieser Verordnung. Ueber bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Werden auf dem Bühnenpodium andere als Gesangs- oder deklamatorische Vorträge dargeboten, oder Schaustellungen unter Mitwirkung von mehr als vier Personen, oder geht die Bühnenanlage auch nur in einem Punkte über die Voraussetzungen unter a und b hinaus, so ist die ganze Anlage, je nach Lage der Verhältnisse, nach den Anforderungen zu C oder als Theater zu behandeln.

Zu E.

Neue Zirkusanlagen unterliegen den Anforderungen unter E im Abschnitt II dieser Verordnung. Ueber bestehende Zirkusanlagen siehe Abschnitt III.

II. Neue Anlagen.

A. Theater (§ 2: Zu A).

Abschnitt 1.

Aeußere Verhältnisse des Gebäudes, Nutzungsbeschränkungen.

§ 3.

Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.

1. Theater sollen grundsätzlich mit ihrer, die Haupt-Eingänge und -Ausgänge enthaltenden Front an einer öffentlichen, durchgehenden Straße liegen und müssen dann von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung einen Abstand von mindestens 20 m haben; dieser Abstand darf bis auf 15 m heruntergehen, wenn das Theater ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt. Bei Theatern, die auf Sitz- und Stehplätzen nicht mehr als 800 Zuschauer fassen, außer dem Parkett nicht mehr als zwei Ränge oder zwei Hochparkettabteilungen haben, und deren Bühne, ohne Hinter- und Seitenbühnenflächen, nicht mehr als 250 qm Grundfläche hat, darf der Abstand der Frontwand des Theaters von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung bis auf 15 m, falls aber ein solches Theater ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt, bis auf 12 m heruntergehen. Muß zur Wahrung des gebotenen Abstandes des Theaters von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung seine Hauptfront hinter der Baufluchtlinie der Straße zurückbleiben, dann darf die Fläche zwischen der Front und der Baufluchtlinie nicht bebaut oder irgendwie eingeschränkt werden.

2. Bei Theatern, die an der Straße, aber nicht ringsum frei liegen sollen, muß an denjenigen Längsseiten des Zuschauerhauses, die Nachbargrenzen oder anderen Gebäuden auf dem Theatergrundstück selbst gegenüberliegen, von der Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus ab bis zur Eintrittshalle ein mindestens 9 m breiter, offener Hof liegen bleiben, der mit mindestens zwei Straßen durch mindestens 4 m breite Zu- oder Durchfahrten in Verbindung steht; zwei solcher Höfe müssen auch miteinander verbunden sein, und zwar entweder durch eine Durchfahrt oder durch eine Hofumfahrt von mindestens Durchfahrtsbreite. Zu- oder Durchfahrten müssen außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m für 200 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

Soll das Gebäude mit der einen Längsseite des Zuschauerhauses an der Straße, mit der anderen und mit der Stirnwand des Zuschauerhauses gegenüber Nachbargrenzen oder anderen Gebäuden auf dem Theatergrundstück selbst zu liegen kommen, dann muß der nach Absatz 1 an der anderen Längsseite des Zuschauerhauses erforderliche Hof den einen seiner Straßenanschlüsse dadurch erhalten, daß er in der vorgeschriebenen Mindestbreite um die Stirnwand des Zuschauerhauses herum- und bis zur Straße durchgeführt, oder durch eine längs der Stirnwand anzuordnende, höchstens 15 m lange, den Anforderungen des Absatz 1 entsprechende Durchfahrt von der Straße aus zugänglich gemacht wird.

Sind für die Entleerung des Theaters außer Zu- oder Durchfahrten noch besondere, unmittelbar nach der Straße führende Flure vorgesehen, so dürfen deren Breiten auf die nach Absatz 1 notwendige Gesamtbreite der Fußgängersteige der Zu- oder Durchfahrten in Anrechnung gebracht werden; solche Flure müssen mindestens 2 m breit sein.

Zufahrten, Durchfahrten und unmittelbar nach der Straße führende Flure dürfen in den Decken niemals, in den Wänden nur ausnahmsweise bei größeren als den notwendigen Breiten dieser Zugänge Oeffnungen haben.

3. Von unmittelbarer Lage des Theaters an einer öffentlichen, durchgehenden Straße im Sinne der Ziffer 1 darf nur dann abgesehen werden, wenn es von einem umlaufenden Hofe umgeben, und die Breite des vor den Haupt-Eingängen und -Ausgängen liegenden Hofabschnitts die notwendige Breite des sonstigen Hofumlaufs um mindestens $^1/_4$ überschreitet. Die Hofabschnitte auf den Seiten und auf der Rückseite des Gebäudes müssen bei Theatern für mehr als 1200 Personen eine Breite von mindestens 12 m, bei Theatern geringeren Fassungsvermögens eine Breite von mindestens 9 m haben. In allen Fällen muß das Grundstück mit mindestens zwei öffentlichen Straßen durch Zu- oder Durchfahrten, die den Anforderungen unter Ziffer 2 entsprechen, Verbindung haben.

4. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, bei ungünstigen, in der Nachbarschaft des geplanten Theaters bestehenden Straßen- oder Verkehrsverhältnissen über die Anforderungen unter den Ziffern 1 bis 3 hinausgehende Forderungen zu stellen, insbesondere einen geräumigen Vorplatz vor dem Theatergebäude zu verlangen, unter Umständen auch die Errichtung eines Theaters an der geplanten Stelle überhaupt auszuschließen.

§ 4.

Oeffnungen in Umfassungswänden.

Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden des Theaters müssen gegenüber Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Theatergrundstück und gegenüberliegenden Bauteilen des Theatergebäudes selbst — unbeschadet der Vorschrift der Ziffer 3 des § 3 — einen Abstand von mindestens 9 m wahren.

§ 5.

Geschäfts-, Restaurations- und Wohnräume im Theatergebäude.

1. Geschäftsräume, die nicht dem Theaterbetriebe dienen, dürfen im Theatergebäude nicht vorhanden sein; doch dürfen unmittelbar von außen jedermann zugängliche Restaurationen und Konditoreien im Zuschauerhause mit der Maßgabe zugelassen werden, daß sie von den umgebenden Räumen, auch Fluren, des Theatergebäudes durch feuerfeste Decken ohne Oeffnungen und durch massive Wände abgetrennt bleiben; sollen solche Wirtschaften auch den Theaterbesuchern unmittelbar zugänglich gemacht werden, so sind hierfür besondere Zugänge zu schaffen, die von Fluren und Treppen des Theaters durch besondere, als Sicherheitsschleusen (§ 26) wirkende Vorräume getrennt sind. Räume mit Verkaufstischen in den verschiedenen Ranghöhen des Zuschauerhauses zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellung werden von dieser Forderung nicht betroffen.

2. Wohnräume dürfen im Zuschauerhause nicht vorhanden sein.

3. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nur für einen Aufsichtsbeamten vorhanden sein und nicht höher als im Erdgeschoß liegen; sie müssen gegen die umgebenden Räume des Theaters, auch gegen Flure, durch feuerfeste Decken ohne Oeffnungen und durch massive Wände abgeschlossen und dürfen nur von außen zugänglich sein.

Abschnitt 2.

Zuschauerhaus.

§ 6.

Parkett.

1. Höhenlage des Parketts. Das Parkett soll grundsätzlich in Erdgeschoßhöhe liegen; hiervon

darf nur zugunsten von Kleiderablagen unter dem Parkett abgewichen werden; doch darf in diesem Falle der höchste Punkt des Parkettflurs höchstens 5 m über Straßenhöhe liegen.

2. Das Steigungsverhältnis der vom Parkettflur aus zugänglichen Parketteile darf 1 m Höhe auf 4 m Länge nicht überschreiten.

3. Höhenunterschiede zwischen Parkett und Parkettflur. Der Fußboden der untersten vom Parkettflur aus zugänglichen Platzreihe des Parketts darf nicht tiefer als 1 m unter, der Fußboden der höchsten vom Parkettflur aus zugänglichen Platzreihe darf nicht höher als 2 m über dem Flurteile vor dem zugehörigen Parkettausgange liegen. Ueber Hochparketts vergleiche § 7, über Flurgefälle § 11 Ziffer 3.

Sollen Höhenunterschiede zwischen dem Parkett und dem Parkettflur durch Stufen innerhalb der, beide Räume verbindenden Ausgänge ausgeglichen werden, so dürfen die Stufen nicht vor die inneren Wandflächen des Parkettflurs vortreten. Vergleiche auch § 11 Ziffer 5.

Soll die Ausgleichung solcher Höhenunterschiede durch Rampen erfolgen, so bestimmt sich das Steigungsverhältnis der Rampen nach § 13.

Zwischen Stufen (Absatz 2) oder Rampen (Absatz 3) und Ausgangstüren müssen Podeste von angemessener Breite liegen.

In Rauchtheatern muß der Fußboden des Parketts die gleiche Höhenanlage haben wie der Fußboden des umlaufenden Parkettflurs.

4. Abteilungen. Die vom Parkettflur aus zugänglichen Platzreihen sind gruppenweise nach folgenden Bestimmungen zu Abteilungen zusammenzufassen. Mit Ausnahme der vordersten und der hintersten dieser Abteilungen darf keine Abteilung mehr als 5 Platzreihen umfassen. Der vordersten Abteilung dürfen bis zu 7, der hintersten bis zu 6 Platzreihen zugewiesen werden; jedoch darf die vorderste Abteilung auch bei mehr als 5 Platzreihen nicht mehr Plätze enthalten, als die umfangreichste der nur 5 Platzreihen umfassenden Abteilungen. Jeder Abteilung ist auf jeder Seite in der Umfassungswand des Zuschauerraumes ein besonderer Ausgang zuzuweisen; die hinterste Abteilung (Ziffer 3 Absatz 1) muß bei 6 Platzreihen außer den seitlichen Ausgangstüren auch mindestens einen Ausgang in der Rücklage haben. Die Ausgänge der vordersten Abteilung müssen möglichst weit von der Bühne entfernt liegen. Ueber Abgrenzung der Abteilungen siehe nachstehend Ziffer 5 Absatz 1.

In Rauchtheatern dürfen auf einen Ausgang höchstens 4 Platzreihen oder 2 Tischreihen angewiesen werden.

5. Notwendige Gänge und Vorplätze. Zwischen den Platzreihen und der Umfassungswand des Zuschauerraumes muß entweder ein ununterbrochener Seitengang, oder es muß, wenn die einzelnen Abteilungen von einander durch feste, bis zur Umfassungswand reichende Schranken oder durch Heranführung der letzten Platzreihe der Abteilung bis an die Wand abgetrennt werden, vor dem Ausgange jeder Abteilung ein ausreichender Vorplatz liegen bleiben. Siehe auch Ziffer 6.

In Rauchtheatern müssen Platz- wie Tischreihen durch mindestens einen Mittelgang, Tischreihen zwischen zwei und zwei Reihen auch durch besondere Quergänge unterbrochen sein, und Tisch- wie Platzreihen einen ununterbrochenen Seitengang längs der Umfassungswand freilassen.

6. Umfang der Platzreihen. Platzreihen, die nach Seitengängen oder Vorplätzen entleeren, dürfen in ununterbrochener Folge nicht mehr als 14 Plätze umfassen; liegt aber das Parkett in Erdgeschoßhöhe, dann dürfen für solche Platzreihen bis 20 Plätze mit der Einschränkung zugelassen werden, daß diese Platzreihen wandseitig nicht auf offene Seitengänge, sondern auf abgetrennte Vorplätze (Ziffer 5 Absatz 1) entleeren. Platzreihen, die nach Mittelgängen entleeren, dürfen in ununterbrochener Folge immer nur halb so viele Plätze umfassen, wie die auf Seitengänge oder Vorplätze ausmündenden Platzreihen.

In Rauchtheatern dürfen Platzreihen, die auf Seitengänge oder Vorplätze entleeren, niemals mehr als 10, auf Mittelgänge ausmündende Platzreihen niemals mehr als 5 Sitzplätze in ununterbrochener Folge umfassen; dies gilt auch für Sitzplätze an Tischreihen.

7. Abmessungen der Gänge, Vorplätze und Ausgänge. Innerhalb der nicht zu Logen eingerichteten Parketteile müssen die Gänge und Vorplätze sowie die Ausgänge nach dem umlaufenden Flur, unter Wahrung einer Mindestbreite von 1 m für die Vorplätze und von 90 cm für die Gänge und Ausgangstüren, so breit sein, daß für je 70 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen 1 m Gang-, Vorplatz- und Türbreite vorhanden ist.

In Rauchtheatern müssen die Breiten der Gänge und Türen dem Verhältnis von 1 m für 60 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen entsprechen; Mittelgänge dürfen nicht unter 1,20 m, Seiten- und Quergänge nicht unter 1 m breit sein; die Breite der Quergänge zwischen Tischreihen wird von Hinterkante zu Hinterkante Stuhllehne gemessen.

8. Verkehrshindernisse in Gängen und auf Vorplätzen. In Seitengängen sind Stufen unzulässig; in Mittelgängen dürfen Stufen mit günstigen Steigungsverhältnissen zugelassen werden. In Gängen oder auf Vorplätzen dürfen weder Klappsitze vorhanden sein, noch Stühle aufgestellt werden.

In Rauchtheatern sind in Seiten- und Mittelgängen keinerlei Stufen gestattet.

§ 7.

Hochparkett.

Sollen im Parkettraum auf die höchste Platzreihe, die nach § 6 Ziffer 3 Absatz 1 noch vom Parkettflur aus zugänglich sein darf, noch weitere Platzreihen, ein Hochparkett, folgen, so sind dessen Platzreihen in Gruppen von höchstens 6 Reihen zu besonderen Abteilungen zusammenzufassen, und letztere für ihre Entleerung gleich Rängen auf besondere Flur- und Treppenanlagen anzuweisen, vergleiche darüber § 11 und § 12. Auch bezüglich des Steigungsverhältnisses, der Höhenlage und des Umfanges der Platzreihen, sowie bezüglich der Verhältnisse der Gänge, Vorplätze und Ausgangstüren unterliegen solche Hochparkettabteilungen den Anforderungen, die § 8 unter den Ziffern 6 bis 11 an Ränge stellt. Vergleiche ferner § 3 Ziffer 1 Satz 2 und § 22 Ziffer 1 Absatz 3.

§ 8.

Ränge.

1. Anzahl der Ränge. Außer dem Parkett, einschließlich eines Hochparketts, dürfen höchstens 3, in Rauchtheatern höchstens 2 Ränge vorhanden sein.

2. Höhe des obersten Ranges. Die Vorderkanten des Fußbodens aller Platzreihen des obersten Ranges müssen unterhalb einer, gegen die Wagerechte um 30° geneigten, geraden Linie liegen, die, in der Höhe des Bühnenpodiums an der Vorderkante des eisernen Vorhanges ansetzend, in der Längsmittelachse des Zuschauerraumes gezogen wird. Unter Platzreihen im Sinne dieser Bestimmung werden ausschließlich die in der Längsmittelachse möglichen Sitzplatzreihen verstanden, auch wenn an ihrer Stelle Stehplatzreihen angeordnet werden.

3. Höhenabstand der Ränge. Für jeden Zuschauerplatz unter überstehenden Rangteilen muß eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m, in Rauchtheatern eine solche von mindestens 2,80 m vorhanden sein.

4. Ausladung der Ränge. Kein Rang darf in der Mittelachse des Zuschauerraumes über mehr als 6 Platzreihen des darunter befindlichen Ranges übergreifen; als darunter befindlicher Rang gilt gegenüber dem ersten Rang das Parkett, gegebenenfalls das Hochparkett.

5. Anzahl der Platzreihen. Mehr als 6 Platzreihen auf einem Rang sind nur in rückwärtigen Rangerweiterungen gegenüber der Bühne, und auch nur bis zu 6 weiteren Platzreihen gestattet; derartige Doppelränge sind nur in höchstens 2 Rängen zulässig, in Rauchtheatern aber ausgeschlossen.

6. Das Steigungsverhältnis der auf einen Ausgang angewiesenen, ansteigenden Sitz- und Stehplatzreihen der Ränge — in der Längsmittelachse des Zuschauerraumes gemessen, darf 55 cm Höhe auf 80 cm Länge nicht überschreiten.

7. Höhenlage der hintersten Platzreihe eines Ranges. Der Fußboden der hintersten Platzreihe eines Ranges darf nicht höher als 1 m über der Schwelle der zugehörigen Ausgangstür nach dem umlaufenden Flur liegen.

8. Umfang der Platzreihen. Platzreihen, die nach Seitengängen oder Vorplätzen entleeren, dürfen in ununterbrochener Folge nicht mehr als 12 Plätze, in Rauchtheatern nicht mehr als 10 Plätze umfassen; Platzreihen, die nach Mittel- oder Zwischengängen entleeren, dürfen in ununterbrochener Folge nicht mehr als 6 Plätze, in Rauchtheatern nicht mehr als 5 Plätze umfassen. Die Zahlen für Rauchtheater gelten auch für Sitzplätze an Tischreihen daselbst.

9. Lage der Ausgänge. Die Ausgänge nach den umlaufenden Fluren müssen so liegen, daß zur Gewinnung der Ausgänge die Mehrzahl der Zuschauer sich von der Bühne abwenden muß, und daß die Flure auf kürzestem und sicherstem Wege erreicht werden.

10. Die Abmessungen der Gänge, Vorplätze und Ausgänge auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangteilen müssen den Anforderungen der Ziffer 7 des § 6 entsprechen.

11. Verkehrshindernisse in Gängen und auf Vorplätzen. In Gängen oder auf Vorplätzen dürfen weder Klappsitze vorhanden sein, noch Stühle aufgestellt werden.

§ 9.

Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.

1. Abgesehen von Logen müssen sämtliche Sitze unverrückbar befestigt sein; es dürfen nur selbsttätig nach hinten aufschlagende Klappsitze zur Verwendung kommen.

2. Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm, die Tiefe der Sitzreihen muß mindestens 80 cm betragen.

3. Stehplätze sind in gleicher Breite wie Sitzplätze, in einer Tiefe von 65 cm und ebenfalls in Reihen anzuordnen; die Reihen sind durch feste Schranken gegeneinander abzugrenzen.

4. An losen Stühlen darf keine Loge mehr als zehn enthalten; dabei muß für jede Person mindestens 0,65 qm Grundfläche in der Loge vorhanden sein.

5. Sitz- und Stehplätze sind an Rückenlehnen oder Schranken durch fortlaufende Nummern zu bezeichnen.

6. In Rauchtheatern müssen feste Platzreihen einen gegenseitigen Abstand von mindestens 1 m wahren sowie selbsttätig nach hinten aufschlagende Klappsitze von mindestens 65 cm Breite haben. Bei Anordnung von Tischplätzen dürfen nur einbeinige, mit dem Fußboden fest verbundene Tische

und Stühle verwendet werden; die Stühle müssen drehbare Sitze haben.

§ 10.

Decke über dem Zuschauerraume.

1. Die untere Begrenzung der Decke des gesamten Zuschauerraumes in der Längsmittelachse, im Deckenscheitel, muß oberhalb einer geraden Linie liegen, die 3 m über der Vorderkante des Fußbodens der nach § 8 möglichen, obersten Sitzplatzreihe ansetzend, nach einem Punkte der Bühnenwand gezogen wird, dessen Abstand vom Bühnenpodium mindestens der Breite der Bühnenöffnung gleich ist.

2. Senkungen der Decke über den Rängen dürfen, in der Längsmittelachse gemessen, nicht unter eine Linie hinuntergehen, die, 1,5 m über der Vorderkante des Fußbodens der nach § 8 möglichen, obersten Sitzplatzreihe ansetzend, bis zu dem vorstehend unter Ziffer 1 bestimmten Punkt der Bühnenwand gezogen wird.

§ 11.

Flure.

1. Das Parkett, jede Abteilung eines Hochparketts (§ 7) und jeder Rang müssen von einem umlaufenden Flur umgeben sein, der durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhält. Doppelränge (§ 8 Ziffer 5) müssen für den unteren und für den oberen Rangteil gesonderte Fluranlagen haben; dabei dürfen keiner dieser Fluranlagen mehr als 6 Platzreihen zugewiesen werden.

Einengungen des allgemeinen Profils der Rangflure durch rückwärtige Rangerweiterungen gegenüber der Bühne, oder gänzliche Unterbrechungen von Rangfluren durch solche Einbauten sind nur ausnahmsweise, Unterbrechungen auch nur bei anderweiter genügender Verbindung der seitlichen Flurteile zulässig.

2. Die Flurbreiten müssen dem Verhältnis von 1 m auf 80 der auf die Benutzung der betreffenden Flurteile angewiesenen Personen entsprechen. Parkett-, Hochparkett- und Rangflure müssen außerdem im allgemeinen mindestens 3 m, Einengungen von Rangfluren durch rückwärtige Rangerweiterungen gegenüber der Bühne mindestens 2 m breit sein; auf Flureinengungen dürfen Ausgänge nicht ausmünden; siehe auch § 19 Ziffer 2. Mindestens 2 m breit müssen auch die in Ziffer 1 Absatz 2 behandelten anderweiten Verbindungen seitlicher Flurteile sein.

3. Gefälle in Parkett-, Hochparkett- und Rangfluren dürfen das Verhältnis von 5 cm Höhe auf 1 m Länge nicht überschreiten; das Gefälle darf vor oder hinter anschließenden Treppen erst in einem der Laufbreite der Treppe entsprechenden Abstande beginnen.

In Rauchtheatern bestimmt sich die Lage des Parkettflurs zum Fußboden des Parketts nach § 6 Ziffer 3 Absatz 5.

4. Stufen im Zuge von Fluren sind verboten.

5. Die Wandflächen des Parkettflurs dürfen bis zu 2 m Höhe über dem Fußboden keine Vorsprünge haben. Vergleiche auch § 6 Ziffer 3 Absatz 2.

§ 12.

Treppen.

1. Gesamtbreite. Jeder Rang, jede an eine besondere Fluranlage angeschlossene Rangerweiterung (§ 8 Ziffer 5 und § 11 Ziffer 1), jede Abteilung eines Hochparketts (§ 7) sowie über Erdgeschoßhöhe liegende Parketts (§ 6 Ziffer 1) müssen Treppen von solcher Gesamtbreite haben, daß für 90 der auf den Rang, die Rangerweiterung, die Hochparkettabteilung oder das Parkett entfallenden Personen 1 m Treppenbreite vorhanden ist; sollen Parkett und erster Rang oder Parkett und unterste Abteilung eines Hochparketts gemeinschaftliche Treppen haben (Ziffer 5 unten), so sind der Berechnung der Treppenbreiten die auf beide Geschosse zusammen entfallenden Personen zugrunde zu legen.

2. Mindest- und Höchstbreite. Keine der für das Publikum bestimmten Treppen darf — zwischen den Handläufern gemessen — schmaler als 1,25 m und — abgesehen von den zum ersten Rang, zur untersten Abteilung eines Hochparketts oder zu einem erhöhten Parkett (§ 6 Ziffer 1) führenden Treppen — breiter als 1,80 m sein.

3. Mindestanzahl. Für jede der beiden Seiten eines Ranges, einer an eine besondere Fluranlage angeschlossenen Rangerweiterung, eines über Erdgeschoßhöhe liegenden Parketts (§ 6 Ziffer 1) sowie einer Abteilung eines Hochparketts muß mindestens eine Treppe vorhanden sein.

4 Lage. Parkett-, Hochparkett- und Rangtreppen müssen das Publikum auf kürzestem Wege ins Freie führen.

5. Trennung der Treppen. Im allgemeinen muß jedes Geschoß, insonderheit ein über Erdgeschoßhöhe liegendes Parkett (§ 6 Ziffer 1), jede Abteilung eines Hochparketts (§ 7), jeder Rang und jede an eine besondere Fluranlage angeschlossene Rangerweiterung (§ 8 Ziffer 5 und § 11 Ziffer 1), seine besonderen, nur zu ihm führenden Treppen haben; ebenso müssen die einzelnen Treppen jedes Geschosses vollständig voneinander getrennt sein. Es dürfen aber Parkett und erster Rang — ausschließlich einer, an eine besondere Treppenanlage angeschlossenen Erweiterung dieses Ranges — desgleichen Parkett und unterste Abteilung eines Hochparketts gemeinschaftlichen Treppen haben; auch brauchen solche gemeinschaftliche Treppen nicht in besonderen Treppenräumen liegen; ferner

dürfen, wenn für eine Seite eines Geschosses nach Ziffer 1 und 2 mehr als eine Treppe vorhanden sein müssen, diese Treppen zwischen gemeinschaftlichen Umschließungswänden liegen.

6. Treppenräume. Soweit nicht nach Ziffer 5 mehrere Treppen innerhalb einer gemeinschaftlichen Umschließungswand liegen dürfen, oder Treppen besondere Treppenräume nicht zu haben brauchen, muß jede Treppe in einem besonderen Treppenraume liegen. Vergleiche auch § 30 Ziffer 1.

Die Treppenräume müssen durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhalten.

7. Zwischenverbindungen. Nebeneinander liegende Treppenräume verschiedener Geschoßhöhen (Ziffer 5) dürfen miteinander durch verschließbare, rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen ohne Klinken Verbindung haben; solche Türen dürfen aber vom Publikum nicht benutzt werden; auch müssen sie während der Vorstellung geschlossen sein.

8. Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm haben. Die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsbreite von mindestens 23 cm haben.

9. Freitreppen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

10. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

11. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 13.

Rampen.

Das Steigungsverhältnis von Rampen darf nicht mehr als 10 cm Höhe auf 1 m Länge betragen.

§ 14.

Ausgänge ins Freie.

1. Die Breiten der aus Fluren und Vorräumen ins Freie führenden Ausgänge sind nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen zu berechnen.

2. Kein Ausgang dieser Art darf weniger als 90 cm Breite haben. Ausgänge aus Treppenräumen müssen mindestens die Treppenlaufbreiten haben.

§ 15.

Allgemeine Anordnung der Plätze.

Ueber die in Aussicht genommenen Plätze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und Größe der mit Plätzen zu besetzenden Flächen sowie Anordnung, Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Plätze, Lage und Breite der Gänge, Vorplätze, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen läßt.

Der Plan und spätere Aenderungen desselben bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehörde.

Plätze, die im festgestellten Plan nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

§ 16.

Sicherung der Rückzugswege.

1. Alle Ausgänge müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung freistehen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Türen müssen nach außen aufschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Vortretende oder ganz herumschlagende Türflügel sowie Wandtische, Bordbretter und Wandsitze für das Hauspersonal dürfen auf Fluren höchstens 15 cm vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken. Schwellenerhöhungen in Türen sind verboten.

3. Schiebetüren in Rückzugswegen sind verboten.

4. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein.

Kanten- und Schubriegel sind verboten.

§ 17.

Fenster.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 m lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.

Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

§ 18.

Terrassen und Loggien.

Dem Publikum zugängliche Terrassen und Loggien dürfen im II. Rang und darüber nur vorhanden sein, wenn ihre Gesamtfläche, bei Zugrundelegung von 5 Personen auf 1 qm, zur Aufnahme derjenigen Zahl von Personen ausreicht, für die sie von dem Geschoß aus zugänglich sind, oder wenn von dort aus der Erdboden sicher erreicht werden kann.

§ 19.

Kleiderablagen.

1. Für die Zuschauer müssen Kleiderablagen mit Ausgabetischen vorhanden sein; sie müssen reichlich bemessenen Platz vor den Ausgabetischen haben und so liegen, daß Gegenströmungen tunlichst ausgeschlossen sind.

2. Bei Kleiderablagen an Fluren gegenüber von seitlichen Zugängen zum Zuschauerraum und

gegenüber von notwendigen Ausgängen müssen die Ausgabetische so weit zurückliegen, daß die Breite des davorliegenden Flurs um mindestens ein Drittel der sonst gebotenen Flurbreite vergrößert wird; die Breite eingebauter Pfeiler wird dabei nicht mitgerechnet; zwischen solchen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum vorhanden sein. Kleiderablagen an Flureinengungen (§ 11 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2) sind nicht gestattet.

3. Für je 20, in Rauchtheatern für je 15 der auf die Kleiderablage angewiesenen Personen muß mindestens 1 m Ausgabetischlänge vorhanden sein. Die Kleiderablage muß sich über die ganze notwendige Ausgabetischlänge erstrecken und gleichmäßige Tiefe haben.

4. Kleidernummern und Platznummern müssen übereinstimmen. Die einzelnen Kleiderablagen müssen mit entsprechenden Aufschriftenversehen sein.

§ 20.

Aufbewahrungsräume und Werkstätten.

1. Dekorationen und Möbel dürfen im Zuschauerhause nicht aufbewahrt werden. Ebenso sind Werkstätten daselbst verboten.

2. Kleider, Schuhe, Rüstungen, Waffen und dergl. dürfen im Zuschauerhause nur in Dach- und Kellerräumen aufbewahrt werden, im Keller aber weder unter dem Zuschauerraum, noch unter dem ihn umgebenden Flure, und auch an den zugelassenen Stellen nur in Räumen mit feuerfesten Decken ohne Oeffnungen und mit massiven Wänden; in Aufbewahrungsräumen über dem Zuschauerraum müssen auch die Fußböden feuerfest sein; Aufbewahrungsräume in Dach- und Kellerräumen dürfen von Räumen, auch Fluren, des Zuschauerhauses aus überhaupt nicht, von Fluren des Bühnenhauses aus nur durch Vermittlung von Sicherheitsschleusen (§ 26) zugänglich sein.

Abschnitt 3.

Bühnenhaus.

§ 21.

Bühnenraum und Bühnenerweiterungen.

1. Die Abmessungen des Bühnenraumes müssen über diejenigen des Zuschauerraumes so weit hinausgehen, daß ein im Bühnenhause ausbrechendes Feuer zunächst auf das Bühnenhaus beschränkt bleibt, und die entstehenden Gase und Rauchschwaden zunächst von dem oberen Teile des Bühnenhauses aufgenommen werden. Zu dem Zwecke muß

a) die Breite der Bühne mindestens gleich der doppelten Breite der Bühnenöffnung sein,

b) die Tiefe der Bühne, vom eisernen Vorhang ab gemessen, mindestens $^3/_4$ ihrer Breite betragen, und

c) die Höhe der Bühne mindestens gleich der mittleren Höhe des Zuschauerraumes, vermehrt um die Höhe der Bühnenöffnung sein; hierbei wird die Höhe der Bühne bis zur Unterkante des Schnürbodens gemessen, falls aber ein solcher nicht vorhanden, bis zur Bühnendecke gerechnet, während die Höhe der Bühnenöffnung durch ihren Sturz bestimmt wird.

2. Bühnenerweiterungen — Hinterbühne und Seitenbühnen — dürfen dem Bühnenraume ohne besondere Abschlüsse für die verbindenden Oeffnungen angegliedert sein. Versenkungen dürfen in Bühnenerweiterungen nur insoweit vorhanden sein, als die darunter befindlichen Räume zur Unterbühne gehören. Oeffnungen in den Decken von Bühnenerweiterungen dürfen nur mit doppelten, rauchdicht schließenden, feuersicheren, selbsttätig zufallenden Klappen gestattet werden.

3. Für die ordnungsmäßige Bereithaltung und Beiseitestellung der für den Tagesbedarf erforderlichen, in den beweglichen Maschinerievorrichtungen nicht eingestellten Dekorationsstücke sind, soweit hierzu nicht die Magazine benutzt werden können, in Bühnenhöhe liegende Abstellgelasse vorzusehen, deren Grundfläche zusammen 10 vH. der Bühnenfläche, und deren Höhe die Höhe der Bühnenöffnung nicht überschreiten darf; bei der Berechnung der Größe der Bühnenfläche werden letzterer Hinter- und Seitenbühnenflächen nicht zugerechnet. Abschlüsse für diese Gelasse sind nicht erforderlich, doch muß jedes derselben mit ausreichenden Löschvorrichtungen versehen sein.

4. Zu beiden Seiten der Bühnenöffnung ist vor oder hinter dem eisernen Vorhange für je einen Feuerwehrposten ein besonderer Raum von mindestens 80 cm Breite und mindestens 2,20 m Höhe vorzusehen. Der Raum muß einen freien Ausblick auf die offene Szene gestatten, das sofortige Betreten der Bühne ermöglichen und mit dem Bühnenflur (§ 22 Ziffer 1) sowie mit einem besonderen, feuer- und rauchsicheren Rückzugswege Verbindung haben.

§ 22.

Flure, Treppen, Türen, Ausgänge ins Freie.

1. Mit Ausnahme von Magazinräumen müssen sämtliche Räume des Bühnenhauses, einschließlich des Bühnenraumes und von Bühnenerweiterungen, unmittelbar von Fluren aus zugänglich sein, die in Bühnenhöhe eine Breite von mindestens 2 m, in den übrigen Geschossen eine Breite von mindestens 1,50 m haben und auf jeder Seite des Bühnenhauses über zwei, mindestens 1,25 m breite Treppen hinweg auf kürzestem Wege ins Freie führen; diese Treppen müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von

der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhalten. Ueber Bühnenarbeitertreppen vergleiche § 28.

Ist der zwischen den Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne, ohne Hinter- und Seitenbühnenflächen, größer als 350 qm, so vergrößert sich die nach Absatz 1 notwendige Mindestbreite der in Bühnenhöhe liegenden Flure für jede weiteren 50 qm Bühnenfläche um je 15 cm.

Für Theater, die auf Sitz- und Stehplätzen nicht mehr als 800 Zuschauer fassen, außer dem Parkett nicht mehr als zwei Ränge oder zwei Hochparkettabteilungen haben, und deren Bühne, ohne Hinter- und Seitenbühnenflächen, nicht mehr als 250 qm Grundfläche enthält, darf die nach Absatz 1 notwendige Mindestbreite der von den Fluren des Bühnenhauses auf jeder Seite der Bühne ins Freie führenden Treppen bis auf 1,10 m heruntergehen.

Die zweite der durch Absatz 1 für die Flure des Bühnenhauses geforderten Treppen darf fortfallen, wenn die Bühne, ohne Einrechnung von Bühnenerweiterungen (§ 21 Ziffer 2), nicht größer als 350 qm ist, und wenn auf der betreffenden Bühnenhausseite eine besondere, feuerfeste Arbeitertreppe (§ 28 Ziffer 3) vorhanden und diese keine Wendeltreppe, mindestens 90 cm breit, von massiven Wänden umgeben und von der Bühne und von Bühnengalerien durch Sicherheitsschleusen (§ 26) abgeschlossen ist.

2. Lage, Anzahl und Breite der vom Bühnenraum auf die Flure führenden Türen sind so zu bestimmen, daß im allgemeinen auf 100 qm Bühnenfläche 1 m Türbreite entfallen muß, keine Türöffnung unter 1 m breit sein darf, und mindestens auf zwei Seiten des Bühnenraumes je eine Tür von mindestens 1,25 m und höchstens 1,50 m Breite liegen muß; Türöffnungen von Bühnenerweiterungen werden hierbei nicht als Türen angerechnet.

Bühnenerweiterungen (§ 21 Ziffer 2) müssen mit Türen versehen sein, die nach Lage, Zahl und Breite einen sicheren Rückzug gewährleisten; dabei muß jede Bühnenerweiterung mindestens eine solche Tür haben. Abstellgelasse zum ordnungsmäßigen Beiseitestellen der Dekorationen (§ 21 Ziffer 3) werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

3. Die aus dem Bühnenhause ins Freie führenden Treppen und Ausgangstüren müssen je zusammen so breit sein, daß auf je 100 Köpfe des nach § 41 bei Vorstellungen und Proben auf der Bühne höchstens zugelassenen, darstellenden Personals mindestens 1 m Breite entfällt.

Die Breiten der Bühnenhausflure müssen dem Verhältnis von 1 m auf 100 der für den betreffenden Flurteil zu berücksichtigenden Personen entsprechen.

4. Weder der Bühnenraum noch Bühnenerweiterungen dürfen unmittelbare Ausgänge ins Freie haben.

5. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

6. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 23.
Fenster.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 m lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.

§ 24.
Ankleideräume für die Darsteller.

Für die Darsteller müssen ausreichende (§ 41), den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechende Ankleideräume vorhanden sein; sie müssen in Umfassungswänden liegende Fenster haben und in baulichem Zusammenhange mit der Bühne stehen, auch von dieser aus bequem zu erreichen sein.

§ 25.
Aufbewahrungsräume und Werkstätten.

1. Für die Aufbewahrung von Dekorationen, Möbeln, Requisiten, Kleidern, Waffen und dergleichen müssen ausreichende Räume vorhanden sein.

2. Innerhalb des Bühnenhauses liegende Aufbewahrungsräume und Werkstätten für Tischler, Maler und andere Handwerker müssen feuerfeste Decken ohne Oeffnungen und massive Wände haben und dürfen mit anderen Räumen, auch Fluren, nur durch Sicherheitsschleusen (§ 26) in Verbindung stehen; sie müssen von außen unmittelbar zugänglich sein oder wenigstens ins Freie führende Fenster haben. Von Sicherheitsschleusen darf abgesehen werden bei Malerwerkstätten über Bühnenerweiterungen; lediglich der Aufbewahrung gerollter Dekorationen dienende Räume unter dem hinteren Teile des Bühnenpodiums brauchen einen unmittelbaren oder durch Fenster möglichen Zugang von außen nicht zu haben.

3. Verbindungen von Aufbewahrungsräumen und Werkstätten, die in besonderen Gebäuden oder Gebäudeteilen des Theaters liegen, mit dem Bühnenhause sind nur bei Einschaltung von Sicherheitsschleusen (§ 26) gestattet.

4. Offene Feuerstellen für Werkstätten sind in, von diesen abgesonderten und auch von der Bühne möglichst entfernt gelegenen, feuerfesten Gelassen so anzulegen, daß eine Uebertragung von Feuer in die Werkstätten und auf die Bühne ausgeschlossen ist.

§ 26.

Oeffnungen in Innenwänden, Sicherheitsschleusen.

1. Oeffnungen zwischen Bühnenraum und Zuschauerraum außer der Bühnenöffnung sind verboten, zwischen Bühnenraum und anderen Räumen, auch Fluren, des Zuschauerhauses nur in Höhe des Bühnenpodiums gestattet, zwischen solchen anderen Räumen des Zuschauerhauses und anderen Räumen, auch Fluren, des Bühnenhauses bei Einschaltung von Sicherheitsschleusen überall erlaubt. Im übrigen dürfen die Wände des Bühnenraumes und der Bühnenerweiterungen in Keller- und Bühnenhöhe überall unter Verwendung einfacher Türen, in größerer Höhe dagegen nur bei Einschaltung von Sicherheitsschleusen durchbrochen sein. Die Türen müssen rauchdicht schließend und feuersicher sein, nach außen aufschlagen und selbsttätig zufallen und dürfen während einer Vorstellung weder verschlossen, noch künstlich offen gehalten werden.

2. Die Tiefe von Sicherheitsschleusen muß mindestens der Breite des Türabschlusses, im übrigen der Zweckbestimmung der Schleuse entsprechen. Die Umfassungswände und Decken von solchen Schleusen müssen feuerfest sein. Ueber Rauchabzüge in Sicherheitsschleusen vergleiche § 38 Ziffer 10.

§ 27.

Schutzvorhang.

1. Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen in senkrechter Richtung zu bewegenden Schutzvorhang rauchdicht und feuersicher abgeschlossen werden können. Der Schutzvorhang muß sich mit einer Geschwindigkeit von mindestens 0,25 m/sek bewegen und einen Druck von mindestens 45 kg/qm aushalten können, ohne schädliche, seine Bewegungsfähigkeit und sichere Führung beeinträchtigende Durchbiegungen zu erfahren; Flußeisen darf bei diesem Druck bis zu 1600 kg beansprucht werden.

2. Die Auslösung der Bewegungsvorrichtung muß von zwei gesicherten Stellen aus, deren eine außerhalb des Bühnenraumes liegen muß, durch einen Griff sicher bewirkt werden können. Vergleiche auch § 51.

Eine kleine, nach der Bühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig.

3. Der Schutzvorhang darf in seiner Bewegungsfreiheit nicht behindert werden, auch nicht durch Zwischenaktsvorhänge.

§ 28.

Rückzugswege für die Bühnenarbeiter.

1. Für die Bühnenarbeiter muß in Höhe sämtlicher Galerien des Bühnenraumes auf beiden Seiten je ein sicherer Rückzugsweg vorhanden sein.

2. Auf Flure des Bühnenhauses führende Rückzugswege sind durch Sicherheitsschleusen (§ 26) abzuschließen.

3. Besondere Treppen als Rückzugswege müssen feuersicher, mindestens 70 cm breit und von Wänden (§ 30) umschlossen sein; ihre unteren Ausgänge müssen, sofern sie nicht unmittelbar ins Freie führen, durch Sicherheitsschleusen (§ 26) abgeschlossen sein. Solche Treppen brauchen nicht Beleuchtung durch Tageslicht zu haben. Wendeltreppen sind als Bühnenarbeitertreppen nur ausnahmsweise gestattet. Verschläge unter Bühnenarbeitertreppen sind verboten.

§ 29.

Innerer Ausbau des Bühnenhauses.

1. Tragende Konstruktionsteile für den inneren Ausbau des Bühnenhauses müssen aus unverbrennlichen Stoffen bestehen. Freiliegendes Holzwerk muß gehobelt oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen gesichert sein.

2. Zugvorrichtungen für szenische Verwandlungen müssen, abgesehen von Handseilen, aus Drahtseilen bestehen.

3. Es müssen Vorkehrungen dagegen getroffen sein, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle geraten können.

Abschnitt 4.

Bauart.

§ 30.

Wände.

1. Die Umfassungswände des Gebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnen- und Zuschauerhaus sowie die Umschließungswände der in den §§ 12 und 22 behandelten notwendigen Treppen, des Bühnenraumes und von Bühnenerweiterungen sind massiv herzustellen. Die Umschließungswände des Bühnenraumes dürfen ausnahmsweise aus glutsicher umhülltem Eisenfachwerk bestehen.

Zur Umschließung von Bühnenarbeitertreppen (§ 28 Ziffer 3) genügen feuerfeste Wände. Vergleiche aber § 22 Ziffer 1 Absatz 4.

2. Scheidewände dürfen, soweit nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuersicher, Logentrennungswände aus unverkleidetem Holzwerk hergestellt werden.

3. Massive Treppenwände dürfen nicht unter 25 cm stark sein.

§ 31.

Decken und Fußböden.

1. Decken müssen im allgemeinen feuerfest sein. Für den Bühnenraum genügt eine feuersichere Decke; das gleiche gilt von der Decke des Zuschauerraumes, soweit sie nicht nach § 20 Ziffer 2 feuerfest sein muß.

2. Holzfußböden in Fluren und Zimmern sind ohne Hohlräume dicht schließend auf die feuerfesten Decken zu verlegen.

§ 32.

Dächer und Dachräume.

1. Dachkonstruktionen sind in Eisen oder Eisenbeton auszuführen. Pfetten und Sparren dürfen aus Holz bestehen.

2. Dächer sind feuersicher einzudecken.

3. Die Zugänge zu den Dachräumen müssen rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende, unverschließbare Türen haben. Einbauten für solche Zugänge müssen feuerfest sein.

§ 33.

Treppen.

1. Die in den §§ 12 und 22 behandelten notwendigen Treppen müssen feuerfest sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

§ 34.

Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe.

1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichten zwischen Decken und Dach müssen feuerfest sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden von Lichthöfen.

2. Lichthoffenster sind aus Metall und aus Draht- oder Elektroglas herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterhalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

§ 35.

Blitzableiter, Feuerwehrleitern.

1. Theater müssen Blitzableiter haben.

2. An den Außenfronten des Theaters sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von 2,5 bis 3 m über dem Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme 1,20 m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

Abschnitt 5.

Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Rauchabführung.

§ 36.

Beleuchtung.

1. Grundsätzliche Bestimmung. Das Theatergebäude muß eine ausreichende Beleuchtungseinrichtung haben.

2. Beleuchtungsart. Die Beleuchtung des Theatergebäudes in allen seinen Teilen muß elektrisch sein. Hochspannung darf nicht verwendet werden. Die gesamte Beleuchtungsanlage ist im Zweileitersystem auszuführen. Die Leitungsanlagen sind von der Hauptschalttafel ab in Gruppen zu teilen; insbesondere müssen Zuschauerhaus und Bühnenhaus getrennte und voneinander unabhängige Leitungsanlagen haben.

3. Notbeleuchtung. Außer der allgemeinen Beleuchtung muß in allen Räumen des Theaters, abgesehen von solchen, die nur am Tage benutzt werden, eine besondere, von der allgemeinen Beleuchtung vollständig unabhängige Notbeleuchtung vorhanden, und diese so angeordnet und so ausreichend sein, daß beim Erlöschen der allgemeinen Beleuchtung die aus den Räumen des Theaters ins Freie führenden Wege durch die Notbeleuchtung noch genügend erhellt sind.

Zur Notbeleuchtung dürfen nur Glühlampen verwendet werden. Dabei muß entweder jede Lampe ihre eigene, mit ihr unmittelbar verbundene Kraftquelle besitzen, oder es müssen die Notlampen in einzelnen Gruppen durch räumlich und elektrisch voneinander und von der Kraftquelle der allgemeinen Beleuchtung getrennte Akkumulatorenbatterien gespeist werden; außerdem müssen diese Lampengruppen so angeordnet sein, daß auf Fluren und Treppen in der Richtung zu den Ausgängen beim Versagen der Kraftquelle einer Gruppe die Lampen der benachbarten Gruppen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden; die Lampen jeder Gruppe müssen mit ihrer Akkumulatorenbatterie durch unverzweigte Hin- und Rückleitungen verbunden sein. Die Hin- und Rückleitungen aller Notlampen müssen in Panzerrohren liegen. Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit kontrollierbar sein. Die Notlampen im Zuschauer- und im Bühnenraum dürfen nur so weit abgeblendet werden, daß die Türen und Ausgänge noch voll beleuchtet bleiben. Die unmittelbar ins Freie führenden Ausgangstüren sind als solche durch rote Lampen hervorzuheben.

4. Für die technische Ausführung und für den Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlagen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Elektrotechniker" für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

5. Freihängende Beleuchtungskörper im Zuschauerraum müssen besonders sorgfältig, schwerere, oder in gefahrdrohender Höhe hängende stets doppelt befestigt sein; die elektrische Zuleitung gilt nicht als Befestigung im Sinne dieser Forderung. Die Glocken von Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.

6. Gas, Spiritus, Mineralöle und Kerzen dürfen zu Beleuchtungszwecken im Theater an keiner Stelle und unter keinen Umständen verwendet werden.

§ 37.

Heizung und Lüftung.

1. Das Theatergebäude muß ausreichende Lüftungseinrichtungen und, falls es auch in der kalten Jahreszeit benutzt werden soll, auch aus-

reichende Heizungseinrichtungen haben. Vergleiche auch § 38 Ziffern 7 und 8.

2. Die Erwärmung des Theatergebäudes darf nur durch Zentralheizung erfolgen. Die Räume, in denen die Feuerstellen sich befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennmaterialien müssen von feuerfesten Decken ohne Öffnungen und von massiven Wänden umschlossen, von außen zugänglich und gegen die angrenzenden Räume, auch Flure, durch rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

3. Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerfest und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können; ihre Austrittsöffnungen müssen von leicht brennbaren Stoffen allseitig mindestens 25 cm entfernt sein. Offenliegende, nicht isolierte Dampf- und Wasserheizröhren müssen durch abnehmbare Drahtnetze, Bleche oder dergleichen gegen Berührung verwahrt sein.

4. In der für den Aufsichtsbeamten im Bühnenhause zugelassenen Wohnung (§ 5 Ziffer 3) darf die Verwendung von Kachelöfen und Herden gestattet werden, aber nur unter besonders vorsichtiger Anlegung der Rauchröhren, der Feuerung und des Aschenfalles.

5. Mit den unter Ziffer 4 vorgesehenen Maßgaben darf auch in Restaurationen und Konditoreien (§ 5 Ziffer 1) die Aufstellung von Feuer- und Gasherden zugelassen werden.

6. Heizkörper in Magazinräumen und Kleiderablagen müssen mit unverbrennlichen Schutzmänteln umgeben sein.

7. Schornsteine, die durch Magazinräume oder Werkstätten führen, müssen Vorrichtungen haben, die ein unmittelbares Lagern von brennbaren Gegenständen an ihnen ausschließen.

8. Jeder Treppenraum muß eine wirksame, vom Erdgeschoß aus bedienbare Lüftungsvorrichtung haben; die Bedienungsvorrichtung muß die Aufschrift „Luftklappe" sowie einfache Merkmale für ihre Handhabung und über die jeweilige, tatsächliche Stellung der Klappe — ob diese offen oder geschlossen ist — haben.

§ 38.
Rauchabführung.

1. Der Bühnenraum muß mit Rauchabzügen im Umfange von mindestens 12 vH. der Grundfläche der Bühne versehen sein; Bühnenerweiterungen bleiben bei der Flächenberechnung unberücksichtigt. Von diesen 12 vH. müssen mindestens 5 vH. auf Abzüge in der Decke des Schnürbodens, Deckenabzüge, entfallen; die übrigen 7 vH. dürfen in den Wänden des Bühnenraumes als Wandabzüge liegen.

2. Die Deckenabzüge des Bühnenraumes sind möglichst senkrecht und so hoch ins Freie zu führen, daß ihre Ausmündungen den Dachfirst überragen. Zu den Deckenabzügen müssen Durchbrechungen des Schnürbodens im Umfange von mindestens 5 vH. der Bühnenfläche überleiten, und zwar solche von 80 cm kleinster Abmessung im Umfange von mindestens 3 vH.; auf die verbleibenden 2 vH. dürfen Schlitze des Schnürbodenbelags unter der Bedingung in Anrechnung gebracht werden, daß die Breite der Schlitze mindestens $^1/_4$ der Breite der Belagsbohlen und nicht unter 4 cm beträgt.

3. Zu Wandabzügen dürfen hochgelegene Fenster eingerichtet werden. Liegen die Wandabzugsöffnungen oberhalb des Schnürbodenbelags, so müssen in letzterem entsprechend große Öffnungen von 80 cm kleinster Abmessung vorhanden sein.

4. Zur Freihaltung der Schlitze des Schnürbodenbelags müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die verhindern, daß die Dekorationen höher als 1 m unterhalb des Schnürbodenbelags aufgezogen werden können.

5. Sämtliche Rauchabzugsvorrichtungen des Bühnenraumes müssen gleichzeitig durch einen Griff von zwei gesicherten Stellen aus, deren eine außerhalb des Bühnenraumes liegen muß, mit Leichtigkeit zu öffnen sein. Vergleiche auch § 51.

Die Rauchabzugsvorrichtungen müssen sich bei einem Überdruck von 35 kg/qm selbsttätig öffnen.

6. In der Decke des Zuschauerraumes muß möglichst nahe an der Bühne eine Rauchabzugsöffnung vorhanden sein, deren Querschnitt mindestens 3 vH. der Grundfläche des Zuschauerraumes beträgt. Der Rauchabzug ist möglichst senkrecht über Dach zu führen und muß eine Abschlußvorrichtung haben, die mit einem Griff von mindestens zwei gesicherten Stellen aus, deren eine auf der Bühne liegen muß, mit Leichtigkeit zu öffnen und zu schließen ist. Vergleiche auch § 51.

7. Zur Erhöhung der Wirkung der Rauchabzüge darf der Einbau von Ventilatoren gefordert werden, die von der Bühne aus in Gang gesetzt werden können.

8. Es müssen Einrichtungen dafür vorhanden sein, um von der Bühne aus die der Abführung der verbrauchten Luft des Zuschauerraumes dienenden Abzüge schließen und gleichzeitig frische Luft unter Druck in den Zuschauerraum einführen zu können.

9. Die Rauchabzugsvorrichtungen dürfen in ihrer Bewegungsfreiheit nicht behindert, auch dürfen sie nicht verhängt oder verkleidet werden.

Die Rauchabzugsvorrichtungen müssen an der Bedienungsvorrichtung die Aufschrift „Rauchklappe" sowie einfache Merkmale für ihre Handhabung und über die jeweilige, tatsächliche Stellung der Klappe — ob diese offen oder geschlossen ist — haben.

10. Sicherheitsschleusen (§ 26) mit mehr als 20 cbm Luftraum müssen Vorrichtungen haben, die ein schnelles Abziehen von Rauch ermöglichen.

Abschnitt 6.

Feuerlöscheinrichtungen.

§ 39.

Wasserleitung, Feuerlöschhähne, Regenvorrichtung, Feuermelder usw.

1. Für ausreichende Feuerlöscheinrichtungen, sowohl im Zuschauer- als auch im Bühnenhause, ist dauernd Sorge zu tragen. Diese Einrichtungen müssen mindestens nachfolgenden Anforderungen genügen:

a) Das Theater muß mit einer Wasserleitung versehen sein. Wo eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, muß das Theater einen von seinem Wirtschaftsanschluß vollständig getrennten Feuerlöschanschluß an die öffentliche Leitung haben.

b) Das Theater muß mit Feuerlöschhähnen und auf der Bühne mit einer Regenvorrichtung versehen sein, die insbesondere nachstehenden Forderungen entsprechen muß:

sie muß die ganze Grundfläche der Bühne einschließlich der unter den Schnürgalerien liegenden Teile decken, und die Ausströmungsöffnungen dürfen in ihrer Streufähigkeit auch durch aufgezogene Dekorationen (§ 38 Ziffer 4) nicht behindert werden;

sie muß zwei voneinander unabhängige Zuleitungen besitzen; die eine dieser Zuleitungen darf an einen besonderen Behälter mit einer genügenden, unter ausreichendem Druck stehenden Wassermenge angeschlossen sein; an den Zuleitungen dürfen Anschlüsse anderer Art sich nicht befinden;

sie muß, außer vom Bühnenraum, auch noch von einer außerhalb des Bühnenraumes gelegenen, gesicherten Stelle aus in Tätigkeit gesetzt werden können (vergleiche auch § 51) und muß Einrichtungen haben, die jederzeit eine Prüfung der Beweglichkeit der Absperrventile ermöglichen und den in der Zuleitung bestehenden Druck erkennen lassen.

Von einer Regenvorrichtung darf abgesehen werden, wenn andere, gleich wirksame Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sind.

2. Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anzahl und Anordnung der Feuerlöschhähne, über Bereithaltung sonstiger Löschgerätschaften im Theatergebäude, sowie der Erlaß von Betriebsvorschriften, welche die jederzeitige Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlöscheinrichtungen sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde vorbehalten.

3. Löschgeräte, deren Brauchbarkeit nicht jederzeit ohne Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit nachgeprüft werden kann, dürfen im Theater nicht vorhanden sein.

4. Die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken benutzt werden.

5. Das Theater muß eine ausreichende Anzahl von Meldevorrichtungen haben, durch die die örtliche Feuerlöschhilfe sofort herbeigerufen werden kann.

Abschnitt 7.

Betriebsvorschriften.

§ 40.

Aufbewahrung und Einstellung von Dekorationen.

1. Die ständige Lagerung von Dekorationen, Requisiten und dergl. auf der Bühne und in deren Nebenräumen ist verboten und nur in Räumen gestattet, die den Anforderungen der §§ 20 und 25 entsprechen.

2. Alle beweglichen maschinellen Vorrichtungen der Bühneneinrichtung, wie Kulissenständer, Versenkungen, Kassetten und Gardinenzüge, dürfen jederzeit ihrem Zweck entsprechend mit Dekorationen besetzt sein. Die außerdem für den Tagesbedarf noch nötigen Dekorationen dürfen nur in den hierfür bestimmten Abstellgelassen (§ 21 Ziffer 3) und in den Bühnennebenräumen oder Bühnenerweiterungen (§ 21 Ziffer 2) untergebracht werden.

3. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungswänden der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freibleiben; diese Breite darf auch durch Gewichtszüge an der Wand nicht beeinträchtigt werden.

§ 41.

Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen.

Bei Vorstellungen und Proben dürfen auf der Bühne höchstens so viele darstellende Personen sich befinden, daß auf die Person mindestens 2 qm Bühnenfläche entfällt; dies gilt sinngemäß auch für die Ankleideräume der Darsteller.. Bei der Berechnung der Größe der Bühnenfläche werden letzterer Bühnenerweiterungen nicht zugerechnet.

§ 42.

Feuer und Licht, Feuerwerk, leicht feuerfangende Gegenstände, Rauchen.

1. Das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer und Licht ist verboten.

2. Offenes Feuer und Feuerwerk sowie die Verwendung von Spiritus, Mineralöl und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen auf der Bühne sind verboten; Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis, und nur für szenische Zwecke zulässig.

3. Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus nicht feuerfangenden Stoffen, wie Kälberhaare oder Asbestwolle, verwendet werden.

4. Auf der Bühne zur Verwendung kommende Gegenstände leicht entzündlicher Art, wie Schleier, künstliche Blumen, Tüll- und Gazekleider, Stroh und dergl., müssen gegen Entflammen in wirksamer Weise geschützt sein.

5. Rauchen im Theater ist, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen, überall und jedermann verboten; es ist gestattet nur

a) in der Wohnung des Aufsichtsbeamten (§ 5 Ziffer 3),
b) in den von der Polizeibehörde dem Theaterpublikum dafür ausdrücklich freigegebenen Erfrischungs-, Unterhaltungs- und dergleichen Räumen,
c) den Schauspielern während des Spieles, soweit dies in ihrer Rolle vorgesehen ist und von der Polizeibehörde besonders zugelassen wird; für solche Fälle sind aber Einrichtungen und Anordnungen zu treffen für sofortiges Ablegen und Ablöschen der Zigarren usw., sobald der Schauspieler damit den Bereich der eigentlichen Spielbühne verläßt,
d) im Zuschauerhaus von Theatern, die als Rauchtheater genehmigt worden sind.

§ 43.

Reinigung der Räume und Dekorationen.

1. Die Räume des Theaters und die Dekorationen sind tunlichst staubfrei zu halten und alljährlich mindestens einmal nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde gründlich zu reinigen.

2. Die Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe zu Reinigungs- und dergleichen Zwecken in Magazinräumen ist verboten.

§ 44.

Bewegungsfähigkeit des Schutzvorhangs.

1. Die Bewegungsfähigkeit des Schutzvorhangs muß während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise durch vollständiges Aufziehen und Herablassen des Vorhanges festgestellt werden.

2. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung sowie nach Beendigung von Nachtproben durch den Schutzvorhang zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§ 45.

Dauer der Notbeleuchtung.

Die Notbeleuchtung muß im Zuschauerhaus von Einlaß der Zuschauer, im Bühnenhaus von Eintritt der Darsteller ab, und jedenfalls bis nach Leerung des Hauses in Wirksamkeit sein.

§ 46.

Aushang von Grundrißplänen.

1. In der Eintrittshalle und an auffallender Stelle in jedem Flur des Zuschauerraumes und Bühnenhauses müssen genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters aushängen.

2. Diese, dauernd auf dem Laufenden zu haltenden Pläne müssen die Sitz- und Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerlöschhähne, die Notlampen sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen ersehen lassen.

3. Von diesen Plänen sind der Polizei und der Ortsfeuerwehr Abdrücke nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 47.

Verkehrshindernisse.

1. Treppenpodeste und Flure müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

2. Vorhänge an Türen dürfen nur aus schwer entflammbarem Stoff gefertigt und an leicht verschiebbaren Ringen aufgehängt sein, auch nicht auf dem Fußboden aufliegen.

§ 48.

Anzeige von Neuaufführungen.

Die letzte Probe eines neuen Stückes vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde mindestens 24 Stunden vorher behufs Ueberwachung und Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

§ 49.

Betrieb der Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, Ueberwachung der Sicherheitsvorrichtungen.

1. Zur Bedienung und laufenden Ueberwachung der Beleuchtungs- und Heizungsanlagen dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen verwendet werden.

2. Der Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlage regelt sich nach § 36 Ziffer 4.

3. Die Sicherheitsvorrichtungen des Theaters, wie Schutzvorhang, Rauchklappen, Regenvorrichtung, Alarmvorrichtungen, elektrische Beleuchtung und Blitzableiter müssen jedes Jahr von einem, von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen untersucht werden; über das Ergebnis der Untersuchung ist der Polizeibehörde eine mit dem Gutachten des Sachverständigen versehene, schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 50.

Alarmierung des Personals. Feuerwache.

1. Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

2. Bei jeder Vorstellung und Generalprobe muß eine Feuerwache anwesend sein; sie darf nicht aus Angestellten des Theaters bestehen.

3. Stärke, Zusammensetzung und Dienstobliegenheiten der Feuerwache werden von der Polizeibehörde bestimmt, der allein sie unterstellt ist. Die Feuerwache ist in der Regel der Orts-

feuerwehr zu entnehmen. Die Feuerwache muß so stark sein, daß die ordnungsmäßige Handhabung des Schutzvorhangs, der Feuerlösch- und Rauchabzugsvorrichtungen sowie der Feuermelder gewährleistet ist.

4. Der Feuerwache muß ein geeigneter, verschließbarer Aufenthaltsraum im Bühnenhause zur Verfügung stehen.

5. Den in Ausübung des feuerpolizeilichen Sicherheitsdienstes getroffenen Anordnungen der mit diesem Dienst betrauten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

6. Während der Spielzeit muß im Theatergebäude, soweit nicht nach Ziffer 2 eine Feuerwache anwesend sein muß, ein unter zuverlässiger Kontrolle stehender Wächterdienst bestehen.

Abschnitt 8.

Gemeinsame Bestimmung für Sicherheitsvorrichtungen.

§ 51.

Zusammenlegung von Sicherheitsvorrichtungen.

Soll eine der in § 27 Ziffer 2, § 38 Ziffern 5 und 6 sowie in § 39 Ziffer 1 lit. b behandelten, von der Bühne aus zu bedienenden Sicherheitsvorrichtungen (Schutzvorhang, Rauchabzugsöffnungen und Regenvorrichtung) von einem für den Feuerwehrposten auf der Bühne eingerichteten Raume (§ 21 Ziffer 4) aus in Gang gesetzt werden, so muß dies bezüglich aller der genannten Sicherheitsvorrichtungen von jener Stelle aus geschehen können. Sollen die in Rede stehenden Auslösungs- usw. Vorrichtungen an anderer Stelle der Bühne untergebracht werden, dann müssen die dafür und die für die Alarm- und Feuermeldevorrichtungen zu wählenden Stellen nach Möglichkeit nebeneinander liegen und leicht zu übersehen sein.

B. Oeffentliche Versammlungsräume

(§ 2: Zu B).

§ 52.

Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.

1. Gebäude mit öffentlichen Versammlungsräumen sollen grundsätzlich mit derjenigen Front, welche die zu den Versammlungsräumen führenden Haupt-Eingänge und Ausgänge enthält, an einer öffentlichen, durchgehenden Straße liegen und müssen dann von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung einen Abstand von mindestens 10 m haben; muß zur Wahrung dieses Abstandes die bezeichnete Gebäudefront hinter der Baufluchtlinie der Straße zurückbleiben, so darf die Fläche zwischen der Front und der Baufluchtlinie nicht bebaut oder irgendwie eingeschränkt werden.

2. Von unmittelbarer Lage von Gebäuden mit Versammlungsräumen an einer öffentlichen, durchgehenden Straße (Ziffer 1) darf nur dann abgesehen werden, wenn das Gebäude in zwei gegenüberliegenden Langseiten Hauptausgänge nach Höfen hat, die den allgemeinen und besonderen Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

3. Höfe, die für die Entleerung von Versammlungsräumen in Betracht kommen, müssen bei Versammlungsräumen für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Versammlungsräumen für mehr als 1200 Personen mindestens 9 m breit sein und je durch eine Zu- oder Durchfahrt Straßenanschluß haben. Die Höfe im Falle der Ziffer 2 müssen auch miteinander verbunden sein, und zwar entweder durch eine Durchfahrt oder durch eine Hofumfahrt von mindestens Durchfahrtsbreite. Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 4 m breit sein und außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m für 300 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

Sind für die Entleerung eines Versammlungsraumes außer Zu- oder Durchfahrten noch besondere, unmittelbar nach der Straße führende Flure vorgesehen, so dürfen deren Breiten auf die nach dem vorhergehenden Absatz notwendige Gesamtbreite der Fußgängersteige der Zu- oder Durchfahrten in Anrechnung gebracht werden; solche Flure müssen mindestens 2 m breit sein.

Zufahrten, Durchfahrten und unmittelbar nach der Straße führende Flure dürfen in den Decken niemals, in den Wänden nur ausnahmsweise bei größeren als den notwendigen Breiten dieser Zugänge, Oeffnungen haben.

4. Versammlungsräume für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich nach verschiedenen Straßen Hauptausgänge haben. Von Hauptausgängen nach mehr als einer Straße darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und der Anschluß bietenden einen Straße noch Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß diese Flächen die gesamte Personenzahl, bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

5. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, bei ungünstigen, in der Nachbarschaft des geplanten Versammlungsraumes bestehenden Straßen- oder Verkehrsverhältnissen über die Anforderungen unter den Ziffern 1 bis 4 hinausgehende Forderungen zu stellen, insbesondere einen geräumigen Vorplatz vor dem Gebäude zu verlangen, unter Umständen auch die Anlage des Versammlungsraumes an der geplanten Stelle überhaupt auszuschließen.

§ 53.

Oeffnungen in Umfassungswänden.

Tür- und Fensteröffnungen in Umfassungswänden von Gebäuden mit Versammlungsräumen

müssen gegenüber Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Bauteilen des eigenen Gebäudes selbst — unbeschadet der Vorschrift in § 52 Ziffer 3 — einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

§ 54.

Höhenlage. Galerien.

1. Der Fußboden von Versammlungsräumen für 200 bis 600 Personen darf nicht höher als 12 m, der Fußboden von noch größeren Versammlungsräumen nicht höher als 8 m über Straßenhöhe liegen.

2. Ein Versammlungsraum soll grundsätzlich nicht mehr als eine Galerie haben; eine zweite Galerie darf nur ausnahmsweise und auch nur mit gesonderten, unmittelbar ins Freie führenden Treppen für diese Galerie zugelassen werden.

3. Der Luftraum ober- und unterhalb von Galerien muß eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben.

§ 55.

Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.

1. Die dauernde Einrichtung von Sitzplätzen in Versammlungsräumen ist folgenden Anforderungen und Beschränkungen unterworfen:

a) die Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein,
b) die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm,
c) die Tiefe von Sitzreihen mindestens 100 cm, bei Klappsitzen mindestens 80 cm betragen;
d) in ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und neben Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als 14, auf Galerien nicht mehr als 12 Plätze, neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte dieser Zahl von Plätzen vorhanden sein;
e) an Stehplätzen dürfen höchstens deren drei auf 1 qm Grundfläche angewiesen werden;
f) Sitzplätze sind an Rückenlehnen oder Schranken durch fortlaufende Nummern zu kennzeichnen;
g) es müssen die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorgesehen und unverrückbar festgelegt werden.

2. Bei nur gelegentlicher Besetzung eines Versammlungsraumes mit Bänken, Stühlen oder Tischen sind

a) ebenfalls die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorzusehen und fest abzugrenzen,
b) reihenweise gestellte Stühle und Bänke, unter Innehaltung eines Reihenabstandes von mindestens 1 m, derart fest mit einander zu verbinden, daß sie während des Gebrauches im einzelnen nicht verschoben werden können.

3. Der Ausnutzung von Versammlungsräumen ohne Anordnung von Sitzplätzen sind für Saalparkett, Galerien und Podien auf 1 qm Grundfläche höchstens 2 Personen zugrunde zu legen.

§ 56.

Gesamtbedarf an Gängen, Türen, Fluren, Treppen und Ausgängen ins Freie.

1. Die Gänge innerhalb eines Versammlungsraumes, die nach den Fluren führenden Türen, die Flure, die Treppen und die Ausgänge ins Freie müssen je solche Gesamtbreite haben, daß auf 125 der für die Benutzung des Versammlungsraumes nach § 55 in Frage kommenden Personen mindestens 1 m Gang-, Tür-, Flur-, Treppen- und Ausgangsbreite entfällt. Bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen ermäßigt sich dieses Verhältnis bezüglich der überschießenden Personenzahl auf 1 m für 165 Personen.

2. Kommen für den Versammlungsraum mehrere Arten der Benutzung in Frage (§ 55 Ziffern 1—3), so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. diejenige Benutzungsart zugrunde zu legen, welche die höchste zulässige Besucherzahl ergibt.

3. Sind mehrere in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken belegene Versammlungsräume auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen, so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. die höchste zulässige Besucherzahl des größten Raumes ganz, der übrigen Räume in der Regel nur zur Hälfte zugrunde zu legen.

§ 57.

Mindestbreiten, Mindestzahl und Lage der Gänge, Türen, Flure und Ausgänge ins Freie.

1. Die notwendigen Gänge im Saalparkett und auf den Galerien müssen, ebenso wie die aus dem Versammlungsraum nach den Fluren führenden Türen, mindestens 90 cm breit sein.

2. Aus jedem Versammlungsraume müssen mindestens zwei Ausgänge — die bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen — unmittelbar oder über Flure ins Freie führen. Im übrigen müssen Ausgänge im Versammlungsraume in solcher Anzahl vorhanden und diese so verteilt sein, daß sie eine leichte und gleichmäßige Entleerung des Versammlungsraumes gewährleisten, und daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen können.

3. Flure und ins Freie führende Ausgänge müssen mindestens 2 m breit sein.

Die vorgeschriebene Mindestbreite der Flure muß auch gegenüber vortretenden Türflügeln, Wandsitzen usw. (§ 60 Ziffer 2) vorhanden sein und darf auch durch Kleiderablagen in und an Fluren nicht beeinträchtigt werden.

§ 58.

Treppen.

1. Die Gesamtbreite der notwendigen Treppen bestimmt sich nach § 56.

2. Notwendige Treppen dürfen, zwischen den Handläufern gemessen, nicht schmaler als 1,25 m und nicht breiter als 2,50 m sein. Für Treppen von Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche darf die Breite der Treppe bis auf 1 m heruntergehen.

3. Versammlungsräume, die nicht zu ebener Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

4. Notwendige Treppen müssen so liegen, daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen.

5. Notwendige Galerietreppen dürfen nicht unmittelbar in den Saal ausmünden; für solche Treppen sind stets besondere Flure oder Vorräume vorzusehen, und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung voneinander so anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung des Saalparketts und der Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

6. Notwendige Treppen dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

7. Notwendige Treppen müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhalten.

8. Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm haben.

9. Die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsbreite von mindestens 23 cm haben.

10. Freitreppen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

11. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

12. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 59.

Allgemeine Anordnung der Plätze.

Über die in Aussicht genommenen Plätze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und Größe der mit Plätzen zu besetzenden Flächen des Versammlungsraumes, sowie Anordnung, Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Plätze, Lage und Breite der für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung freizuhaltenden Gänge, der aus dem Versammlungsraum führenden Türen und der Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen läßt.

Soll der Versammlungsraum verschiedenartig benutzt werden (§ 55), so ist für jede Benutzungsart ein besonderer Plan aufzustellen.

Die Pläne und spätere Änderungen bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehörde.

Plätze, die in den festgestellten Plänen nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

§ 60.

Sicherung der Rückzugswege.

1. Alle Ausgänge müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung frei stehen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Türen müssen nach außen aufschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel sowie Wandtische, Bordbretter und Wandsitze für das Hauspersonal dürfen auf Fluren höchstens 15 cm vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken. Schwellenerhöhungen in Türen sind verboten.

3. Schiebetüren in Rückzugswegen sind verboten.

4. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Kanten- und Schubriegel sind verboten.

§ 61.

Fenster.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 cm lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern. Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

§ 62.

Kleiderablagen.

Besondere Kleiderablagen zu verlangen, bleibt für jeden Einzelfall dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten; gegebenenfalls sind die Bestimmungen des § 19 zum Anhalt zu nehmen.

§ 63.

Bauart der Wände, Decken und Dächer.

1. Die Umfassungswände von Gebäuden mit Versammlungsräumen, die inneren Wände von Versammlungsräumen, die Umschließungswände notwendiger Treppen und die Wände und Decken der nach Versammlungsräumen führenden Zufahrten, Durchfahrten und Flure müssen, soweit

nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuerfest sein. Eingeschossige Gebäude mit Versammlungsräumen dürfen Wände von ausgemauertem und beiderseitig feuersicher bekleidetem Holzfachwerk haben.

2. Die Decken von Versammlungsräumen müssen im allgemeinen feuersicher, solche unter Räumen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen aber feuerfest sein; in eingeschossigen Gebäuden, in welchen das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, sind ungeputzte, gehobelte Holzdecken zulässig. Die Decken der Treppenräume notwendiger Treppen müssen feuersicher sein.

3. Dächer sind feuersicher einzudecken.

§ 64.
Bauart der Treppen.

1. Alle notwendigen Treppen müssen feuerfest sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Liegen Versammlungsräume nur im ersten Stockwerk, und befinden sich über diesem keine zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume, so sind für solche Versammlungsräume feuersichere Treppen ausreichend.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

§ 65.
Bauart der Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe.

1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichten zwischen Decken und Dach müssen feuerfest sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden von Lichthöfen.

2. Lichthoffenster sind aus Metall und aus Draht- oder Elektroglas herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterhalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

§ 66.
Feuergefährliche Betriebe und Lagerräume in der Nähe von Versammlungsräumen.

1. In Gebäuden mit Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe, oder mit Lagerräumen für leicht brennbare Gegenstände dürfen Versammlungsräume nicht vorhanden sein.

2. Auf Grundstücken mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbezeichneten Art dürfen Gebäude mit Versammlungsräumen nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sein; keinesfalls dürfen die Flure und Durchfahrten für die Fabrik- und Lagerräume auch gleichzeitig zu den Versammlungsräumen führen.

§ 67.
Beleuchtung.

1. Die Verwendung von Mineralölen zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis gestattet.

2. Für elektrische Beleuchtungseinrichtungen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Elektrotechniker" für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

3. Absperrvorrichtungen für Gasleitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Bleiröhren in Gasleitungen sind unzulässig.

4. Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß, in senkrechter Richtung nach oben gemessen, mindestens 1 m, in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen; falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen dazwischen ausreichend große Schutzbleche angebracht werden; diese dürfen auf verbrennlichen Gegenständen nicht unmittelbar aufliegen.

5. Freihängende Beleuchtungskörper müssen besonders sorgfältig, schwerere oder in gefahrdrohender Höhe hängende stets doppelt befestigt sein; bei elektrischen Anlagen gilt die Zuleitung nicht als Befestigung im Sinne dieser Forderung. Die Glocken von Kugellampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.

6. Beleuchtungskörper in Fluren und Treppenräumen sowie in, dem Publikum zugänglichen Nebenräumen müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über Fußboden liegen. Gasflammen dürfen nur Hähne für lose Schlüssel haben.

7. Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiral- oder ähnliche Schläuche Verwendung finden.

8. Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuersicheren Decken ohne Oeffnungen und von massiven Wänden umschlossen sind, unmittelbar von außen Licht erhalten und ausreichend zu entlüften sind.

9. Anlagen für elektrische Beleuchtungen sind jährlich von einem von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist der Polizeibehörde eine mit dem Gutachten des Sachverständigen versehene schriftliche Anzeige zu erstatten.

10. Gasbeleuchtungsanlagen sind alljährlich mindestens einmal sorgfältig durch einen Sachverständigen auf ordnungsmäßige Beschaffenheit, insbesondere auf Dichtigkeit, zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung des Sachverständigen der Polizeibehörde vorzulegen.

11. Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten; Mineralöle und Spiritus dürfen für diesen Zweck nicht verwendet werden.

§ 68.

Zentralheizung.

Zentralheizungen müssen den Vorschriften des § 37 unter den Ziffern 2, 3, 6 und 7 entsprechen.

§ 69.

Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen.

Bestimmungen über Wasserversorgung, Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, Stellung einer Feuerwache und Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten.

§ 70.

Kinematographische Vorführungen in Versammlungsräumen.

Bei kinematographischen Vorführungen in öffentlichen Versammlungsräumen ist zwischen der Projektionsleinwand und der ersten Sitzreihe eine Entfernung von mindestens 3 m innezuhalten. Außerdem darf die Polizeibehörde gebotenen Falles:

a) für die Gänge in dem Saale und die Ausgänge aus demselben größere als die in den §§ 56 und 57 vorgeschriebenen Breiten fordern und hierbei bis zu dem für Theater festgesetzten Verhältnis von 70 Personen auf 1 m (§ 6 Ziffer 7) gehen,
b) eine ausreichende Lüftung der Räume verlangen.

§ 71.

Bazare, Ausstellungen, Kostümfeste und dergleichen in Versammlungsräumen.

Die Veranstaltung von Bazaren, Ausstellungen, Kostümfesten und ähnlichen Unternehmungen in Versammlungsräumen unterliegt folgenden Sonderanforderungen:

a) Zur Ausstattung der Säle, Flure und Treppen, sowie zur Herstellung von Einbauten, Buden u. dergl. dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Stoffe verwendet werden.

   Natürliche Gewinde aus Laub- oder Nadelholzzweigen u. dergl. dürfen, ebenso wie Bäume, nur so lange, als sie noch frisch sind, Verwendung finden.
b) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer und Licht, auch zum Anzünden von Gasflammen, ist verboten.
c) Spiritus und Mineralöle (Petroleum, Gasäther u. dergl.) dürfen zu Koch- oder Heizzwecken nicht verwendet werden; bei Verwendung von Gas greifen die Vorschriften des § 67 Ziffer 7 Platz.
d) Elektrische Bogenlampen müssen mit metallenen Fangtellern von mindestens 10 cm Durchmesser versehen sein; elektrische Dauerbrandlampen mit doppelt eingeschlossenen Lichtbogen bedürfen keiner weiteren Schutzvorkehrungen; die Glocken von elektrischen Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.
e) Rauchverbote sind durch Anschläge besonders bekannt zu geben.
f) Gegen Ueberfüllung der Räume ist Vorsorge zu treffen.
g) Zu photographischen Aufnahmen mittels Blitzlichts ist besondere polizeiliche Erlaubnis erforderlich.
h) Packmaterial ist in besonderen gesicherten Räumen unterzubringen. Putzlappen sind in metallenen, mit Deckel und Füßen versehenen Behältern aufzubewahren.

Weitergehende Anforderungen zu stellen, besonders bezüglich der Aufstellung von Tischen, Stühlen und Ausstellungsgegenständen, der Einrichtung von Buden und Einbauten, der für den Verkehr innerhalb der Versammlungsräume notwendigen Gänge, sowie in bezug auf Ausstellungen oder Veranstaltungen besonderer Art, bleibt für jeden Einzelfall der Polizeibehörde vorbehalten.

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften ist der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet der allgemeinen Strafvorschriften, sowohl der Veranstalter als auch derjenige verantwortlich, der die für die Veranstaltung benutzten Räume hergegeben hat. Gesellschaften, Vereine, Komitees und dergleichen, die Unternehmungen der in Rede stehenden Art in Versammlungsräumen veranstalten, haben der Polizeibehörde diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, die für die Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung besonders verantwortlich sind.

§ 72.

Zeitweilige Versammlungsräume.

Auf bauliche Anlagen, die nur vorübergehend als Versammlungsräume benutzt oder nur vorübergehend zu solchem Zwecke errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung (§§ 56 bis 58 und 60) sowie die auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten bleibt.

C. Oeffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen

(§ 2: Zu C).

§ 73.

Im allgemeinen.

Oeffentliche Versammlungsräume mit Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen

unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden

Sonderbestimmungen.

§ 74.

Kleiderablagen.

1. Für die Zuschauer müssen Kleiderablagen mit Ausgabetischen vorhanden sein; sie müssen reichlich bemessenen Platz vor den Ausgabetischen haben und so liegen, daß Gegenströmungen tunlichst ausgeschlossen sind.

2. Bei Kleiderablagen an Fluren gegenüber von seitlichen Zugängen zum Zuschauerraum und gegenüber von notwendigen Ausgängen müssen die Ausgabetische so weit zurückliegen, daß die Breite des davorliegenden Flurs um mindestens ein Drittel der sonst gebotenen Flurbreite vergrößert wird; die Breite eingebauter Pfeiler wird dabei nicht mitgerechnet; zwischen solchen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum vorhanden sein.

3. Für je 20 der auf die Kleiderablage angewiesenen Personen muß mindestens 1 m Ausgabetischlänge vorhanden sein. Die Kleiderablage muß sich über die ganze notwendige Ausgabetischlänge erstrecken und eine gleichmäßige Tiefe haben.

§ 75.

Ankleideräume für die Darsteller.

1. Für die Darsteller müssen ausreichende, den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechende Ankleideräume vorhanden sein.

2. Sollen auf der Bühnenanlage gelegentlich gewerbsmäßige Aufführungen der in den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art veranstaltet werden, dann müssen die Ankleideräume in baulichem Zusammenhange mit der Bühne stehen und von dieser aus bequem zu erreichen sein.

§ 76.

Rückzugswege von der Bühne und für die Ankleideräume der Darsteller.

Von der Bühne und den Ankleideräumen der Darsteller aus muß eine mindestens 1 m breite, feuerfeste, unmittelbar ins Freie führende, nicht dem allgemeinen Verkehr dienende Treppe sicher erreichbar sein; außerdem muß noch ein zweiter gesicherter Rückzugsweg vorhanden sein.

§ 77.

Wohn-, Schlaf- und dergleichen Räume oberhalb des Versammlungsraumes.

Oberhalb des Versammlungsraumes sind Wohn- und Schlafräume überhaupt nicht, andere Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen nur mit der Maßgabe gestattet, daß diese Räume besondere, unmittelbar ins Freie führende Treppen haben; über die Bauart der Decke des Versammlungsraumes unter solchen Räumen vergleiche § 63 Ziffer 2.

§ 78.

Vorhang.

Die Bühnenöffnung ist gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff abzuschließen.

§ 79.

Innerer Ausbau des Bühnenraumes.

1. Tragende Konstruktionsteile für den inneren Ausbau des Bühnenraumes müssen aus unverbrennlichen Stoffen bestehen. Freiliegendes Holzwerk muß gehobelt oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen gesichert sein.

2. Zugvorrichtungen für szenische Verwandlungen müssen, abgesehen von Handseilen, aus Drahtseilen bestehen.

3. Es müssen Vorkehrungen dagegen getroffen sein, daß Personen in die Bahn von Gegengewichten geraten können.

§ 80.

Feuerwehrleitern.

An den Außenfronten des Gebäudes sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von 2,5 bis 3 m über dem Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme 1,20 m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

§ 81.

Rauchabführung.

Der Bühnenraum muß ausreichende Rauchabzüge haben.

§ 82.

Feuermeldung.

Die örtliche Feuerlöschhilfe muß sofort herbeigerufen werden können.

§ 83.

Aufbewahrung und Einstellung von Dekorationen.

1. Dekorationen und Möbel dürfen sich nur in Magazinräumen und auf der Bühne befinden, auf letzterer aber nur diejenigen, die für das gerade vorzuführende Stück gebraucht werden.

2. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungswänden der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei bleiben; diese Breite darf auch durch Gewichtszüge an der Wand nicht beeinträchtigt werden.

§ 84.

Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen.

Bei Vorstellungen und Proben dürfen auf der Bühne höchstens so viele darstellende Personen sich befinden, daß auf jede Person mindestens 2 qm Bühnenfläche entfällt; dies gilt sinngemäß auch für die Ankleideräume der Darsteller.

§ 85.

Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Feuer und Licht, Feuerwerk, leicht feuerfangende Gegenstände, Rauchen.

1. Für ausreichende Beleuchtung, Heizung und Lüftung ist Sorge zu tragen.

2. Für größere Versammlungsräume darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung vorgeschrieben werden.

3. Das Betreten der Bühnenräume mit unverwahrtem Feuer und Licht ist verboten.

4. Rauchen während einer Vorstellung auf der Bühne ist nur auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

5. Offenes Feuer und Feuerwerk sowie die Verwendung von Spiritus, Mineralöl und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen auf der Bühne sind verboten. Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

6. Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus nicht feuerfangenden Stoffen, wie Kälberhaare oder Asbestwolle, verwendet werden.

7. Auf der Bühne zur Verwendung kommende Gegenstände leicht entzündlicher Art, wie Schleier, künstliche Blumen, Tüll- und Gazekleider u. dergl., müssen gegen Entflammen in wirksamer Weise geschützt sein.

§ 86.

Reinigung der Räume und der Dekorationen.

Die Räume der Anlage und die Dekorationen sind tunlichst staubfrei zu halten und alljährlich mindestens einmal nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde gründlich zu reinigen.

§ 87.

Dauer der Notbeleuchtung.

Die Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) muß im Zuschauerraum von Einlaß der Zuschauer, im Bühnenraum von Eintritt der Darsteller ab, und jedenfalls bis nach Leerung des Hauses in Wirksamkeit sein.

§ 88.

Verkehrshindernisse.

Treppenpodeste und Flure müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

§ 89.

Anzeige von Neuaufführungen.

Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster öffentlicher Aufführung ist der Polizeibehörde mindestens 24 Stunden vorher behufs Ueberwachung und Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

§ 90.

Alarmierung des Personals.

Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Ausbruch eines Brandes muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

D. Oeffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen

(§ 2: Zu D).

§ 91.

Im allgemeinen.

Oeffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, oder für Schaustellungen unter Mitwirkung von höchstens vier Personen, unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden

Sonderbestimmungen.

§ 92.

Ankleideräume für die Darsteller.

1. Ankleideräume für die Darsteller müssen den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechen.

2. Sollen auf dem Podium gewerbsmäßige Aufführungen der in § 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art stattfinden, dann müssen für die Darsteller den Anforderungen der Ziffer 1 entsprechende Ankleideräume vorhanden sein; auch müssen diese in baulichem Zusammenhange mit dem Podium stehen und von ihm aus bequem zu erreichen sein.

§ 93.

Vorhang.

Wird die Bühnenöffnung gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang abgeschlossen, so muß dieser aus einem schwer entflammbaren Stoff bestehen.

§ 94.

Beleuchtung, Heizung.

1. Für größere Versammlungsräume mit Podien darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung gefordert werden.

2. Beleuchtungskörper des Podiums sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Vorrichtungen zu umgeben, die verhindern, daß die Kleidungsstücke der Darsteller mit den Beleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

§ 95.

Unverwahrtes Feuer und Licht, Feuerwerk.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie von Feuerwerk auf dem Podium ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

E. Zirkusanlagen (§ 2: Zu E).

Abschnitt 1.

Äußere Verhältnisse des Gebäudes, Nutzungsbeschränkungen.

§ 96.

Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.

1. Zirkusanlagen sollen grundsätzlich mit ihrer, die Haupt-Eingänge und -Ausgänge enthaltenden Front an einer öffentlichen, durchgehenden Straße

liegen und müssen dann von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung einen Abstand von mindestens 20 m haben; dieser Abstand darf bis auf 15 m heruntergehen, wenn das Zirkusgebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt. Muß zur Wahrung des gebotenen Abstandes des Zirkusgebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung seine Hauptfront hinter der Baufluchtlinie der Straße zurückbleiben, so darf die Fläche zwischen der Front und der Baufluchtlinie nicht bebaut oder irgendwie eingeschränkt werden.

2. Bei Zirkusgebäuden, die an der Straße, aber nicht ringsum frei liegen sollen, muß längs derjenigen Seiten des Gebäudes, die gegenüber Nachbargrenzen oder anderen Gebäuden auf dem Zirkusgrundstück selbst zu liegen kommen und dort Ausgänge haben sollen, ein mindestens 9 m breiter, offener Hof liegen bleiben, der mit mindestens zwei Straßen durch mindestens 4 m breite Zu- oder Durchfahrten in Verbindung steht; mehrere solcher Höfe müssen auch miteinander durch eine Durchfahrt von jener Mindestbreite oder durch einen mindestens ebenso breiten Hof verbunden sein; die Zu- und Durchfahrten müssen außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m für 200 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

Sind für die Entleerung des Zirkus außer Zu- oder Durchfahrten noch besondere, unmittelbar nach der Straße führende Flure vorgesehen, so dürfen deren Breiten auf die nach Absatz 1 notwendige Gesamtbreite der Fußgängersteige der Zu- oder Durchfahrten in Anrechnung gebracht werden; solche Flure müssen mindestens 2 m breit sein.

Zufahrten, Durchfahrten und unmittelbar nach der Straße führende Flure dürfen in den Decken niemals, in den Wänden nur ausnahmsweise bei größeren als den notwendigen Breiten dieser Zugänge, Öffnungen haben.

3. Von unmittelbarer Lage des Zirkusgebäudes an einer öffentlichen, durchgehenden Straße im Sinne der Ziffer 1 darf nur dann abgesehen werden, wenn es von einem umlaufenden Hofe umgeben, und die Breite des vor den Haupt-Eingängen und -Ausgängen liegenden Hofabschnitts die notwendige Breite des sonstigen Hofumlaufs um mindestens $^1/_4$ überschreitet. Die Hofabschnitte auf den Seiten und auf der Rückseite des Gebäudes müssen bei Zirkusanlagen für mehr als 1200 Personen eine Breite von mindestens 12 m, bei Zirkusanlagen geringeren Fassungsvermögens eine Breite von mindestens 9 m haben; bei letzteren darf von dem Hofabschnitt auf der Rückseite des Gebäudes dann abgesehen werden, wenn die seitlichen Hofabschnitte mittels Zu- oder Durchfahrten, die den Anforderungen unter Ziffer 2 entsprechen, miteinander in Verbindung stehen. In allen Fällen muß das Grundstück mit mindestens zwei öffentlichen Straßen durch Zu- oder Durchfahrten (Ziffer 2) Verbindung haben.

4. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, bei ungünstigen in der Nachbarschaft des geplanten Zirkusgebäudes bestehenden Straßen- oder Verkehrsverhältnissen über die Anforderungen unter den Ziffern 1 bis 3 hinausgehende Forderungen zu stellen, insbesondere einen geräumigen Vorplatz vor dem Zirkusgebäude zu verlangen, unter Umständen auch die Errichtung eines Zirkusgebäudes an der geplanten Stelle überhaupt auszuschließen.

§ 97.

Öffnungen in Umfassungswänden.

Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden des Zirkusgebäudes müssen gegenüber Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Bauteilen des Zirkusgebäudes selbst — unbeschadet der Vorschrift der Ziffer 3 des § 96 — einen Abstand von mindestens 9 m wahren.

§ 98.

Geschäfts-, Restaurations- und Wohnräume im Zirkusgebäude.

1. Geschäftsräume, die nicht dem Zirkusbetriebe dienen, dürfen im Zirkusgebäude nicht vorhanden sein; doch dürfen unmittelbar von außen jedermann zugängliche Restaurationen und Konditoreien mit der Maßgabe zugelassen werden, daß sie von den umgebenden Räumen, auch Fluren, des Zirkusgebäudes durch feuerfeste Decken ohne Öffnungen und durch massive Wände getrennt bleiben; sollen solche Wirtschaften auch den Zirkusbesuchern unmittelbar zugänglich gemacht werden, so sind hierfür besondere Zugänge zu schaffen, die von Fluren und Treppen des Zirkus durch besondere, als Sicherheitsschleusen (§ 26) wirkende Vorräume getrennt sind. Räume mit Verkaufstischen in den verschiedenen Ringhöhen des Zuschauerhauses zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellung werden von dieser Forderung nicht betroffen.

2. Wohnräume dürfen im Zirkusgebäude nicht vorhanden sein.

Abschnitt 2.

Allgemeine Gliederung des Gebäudes.

§ 99.

Ringe, Stufengänge, Ausgänge, Flure, Treppen usw. im allgemeinen.

1. Die Fläche für die Zuschauerplätze ist in konzentrische, durch feste Schranken voneinander getrennte Ringe einzuteilen, und jeder dieser Ringe durch radial aufsteigende Stufengänge in Abschnitte zu zerlegen.

2. Von den Stufengängen müssen Ausgänge unmittelbar nach konzentrisch umlaufenden Fluren, und von jedem dieser Flure unmittelbar anschließende, in besonderen Räumen liegende, gegen die anderen Flure feuerfest abgeschlossene Treppen unmittelbar ins Freie führen. Diese Flure und Treppen müssen sich auf die Umfassungswände verteilen und Tageslicht haben.

An einen umlaufenden Flur dürfen höchstens zwei Ringe des Zuschauerraumes angegliedert sein. Der unterste Flurumlauf muß über dem Umritt liegen.

Unterbrechungen der Flurumläufe durch eingebaute Bühnenanlagen, Orchesteranlagen und rangähnliche, rückwärtige Erweiterungen des Zuschauerraumes sowie Einbauten von Treppen in die Flurumläufe sind zulässig.

3. Das Steigungsverhältnis der ansteigenden Platzreihen darf 55 cm Höhe auf 80 cm Länge nicht überschreiten.

4. Der Fußboden der obersten Platzreihe des Hauses darf nicht höher als 15 m über Straßenpflaster liegen.

5. Türen und Treppen müssen so liegen, daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen können.

Abschnitt 3.

Zuschauerraum.

§ 100.

Ringe und Ringabschnitte im einzelnen.

1. Der unterste Ring darf 8, die übrigen Ringe dürfen höchstens 6 Platzreihen umfassen.

2. Neben einem Stufengang (§ 99 Ziffer 1) dürfen in ununterbrochener Folge höchstens 16 Plätze vorhanden sein.

§ 101.

Anschluß der Platzreihen an die Stufengänge.

Der Fußboden jeder Platzreihe muß mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges (§ 99 Ziffer 1) in gleicher Höhe liegen.

§ 102.

Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.

1. Abgesehen von Logen müssen sämtliche Sitze, mit Einschluß von Bänken, unverrückbar befestigt sein; Klappsitze müssen selbsttätig nach hinten aufschlagen.

2. Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm, die Tiefe der Sitzreihen muß mindestens 90 cm, bei Klappsitzen mindestens 80 cm betragen.

3. Stehplätze sind in gleicher Breite wie Sitzplätze, in einer Tiefe von 65 cm und ebenfalls in Reihen anzuordnen; die Reihen sind durch feste Schranken gegeneinander abzugrenzen.

4. An losen Stühlen darf keine Loge mehr als zehn enthalten; dabei muß für jede Person mindestens 0,65 qm Grundfläche in der Loge vorhanden sein.

5. Sitz- und Stehplätze sind an Rückenlehnen oder Schranken durch fortlaufende Nummern zu bezeichnen.

§ 103.

Stufengänge und Ausgänge nach den Fluren im einzelnen.

1. Die Stufengänge (§ 99 Ziffer 1) und die von diesen nach den Fluren führenden Ausgänge müssen eine Mindestbreite von 90 cm und eine absolute Breite von 1 m für 90 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

2. Die Ausgänge aus den Abschnitten des untersten Ringes dürfen nur nach dem über dem Umritt liegenden Ringflur, nicht auch nach der Arena oder deren Zugängen führen.

§ 104.

Allgemeine Anordnung der Plätze.

Über die in Aussicht genommenen Plätze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und Größe der mit Plätzen zu besetzenden Flächen, sowie Anordnung, Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Plätze, Lage und Breite der Stufengänge, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen läßt.

Der Plan und spätere Änderungen desselben bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehörde.

Plätze, die im festgestellten Plan nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

Abschnitt 4.

Flure, Treppen, Rückzugswege, Fenster und Nebenanlagen.

§ 105.

Flure.

1. Die umlaufenden Flure (§ 99 Ziffer 2) müssen, unter Wahrung einer Mindestbreite von 3 m, eine solche absolute Breite haben, daß immer für 125 der auf die Benutzung der betreffenden Flurteile angewiesenen Personen 1 m Breite vorhanden ist.

2. In Fluren sind Stufen unzulässig.

§ 106.

Treppen.

1. Die von den umlaufenden Fluren ins Freie führenden Treppen (§ 99 Ziffer 2) müssen, unter Wahrung einer Mindestbreite von 1,25 m und einer Höchstbreite von 2,50 m im Einzelfalle, zusammen so breit sein, daß für 125 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen 1 m — zwischen den Handläufern gemessene — Treppenbreite vorhanden ist. Wird der Flurumlauf durch Einbauten unterbrochen (§ 99 Ziffer 2), dann müssen gleichwohl von jedem aus dem Zuschauerraum nach dem Flurumlauf führenden Ausgang aus mindestens zwei Treppen erreichbar sein. Die hiernach erforderlichen Treppen

müssen so verteilt sein, daß sie eine gleichmäßige Entleerung des Flures gewährleisten.

2. Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm, die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsbreite von mindestens 23 cm haben.

3. Freitreppen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

4. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

5. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 107.

Sicherung der Rückzugswege.

1. Alle Ausgänge müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung frei stehen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Türen müssen nach außen aufschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Vortretende oder ganz herumschlagende Türflügel sowie Wandtische, Bordbretter und Wandsitze für das Hauspersonal dürfen auf Fluren höchstens 15 cm vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken. Schwellenerhöhungen in Türen sind verboten.

3. Schiebetüren in Rückzugswegen sind verboten.

4. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein.

Kanten- und Schubriegel sind verboten.

§ 108.

Fenster.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 m lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.

Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

§ 109.

Ankleideräume, Werkstätten, Aufbewahrungsräume.

1. Ankleideräume für das darstellende Personal, sowie Werkstätten und Räume zur Aufbewahrung von Dekorationen, Möbeln und Requisiten müssen, wenn sie innerhalb des eigentlichen Zirkusgebäudes liegen, feuerfeste Wände und Decken sowie rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen haben und dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuschauerraum stehen.

2. Ankleideräume und Werkstätten müssen den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen entsprechen.

§ 110.

Stallungen, Tierkäfige und Futtergelasse.

1. Stallungen, Tierkäfige und zur Aufbewahrung von Futterstoffen dienende Räume, die nicht in besonderen Gebäuden außerhalb des Zirkusgebäudes liegen, müssen feuerfeste Wände und Decken und rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen haben.

2. Die Stallungen müssen mit der Straße durch besondere, von allen, auch dem Personenverkehr dienenden Zu- oder Durchfahrten völlig getrennte, mindestens 4 m breite Zu- oder Durchfahrten verbunden sein.

§ 111.

Kleiderablagen.

Besondere Kleiderablagen zu verlangen, bleibt für jeden Einzelfall dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten; gegebenenfalls sind die Bestimmungen des § 19 zum Anhalt zu nehmen.

Abschnitt 5.

Bauart.

§ 112.

Wände, Decken und Dächer.

1. Die Umfassungswände von Zirkusgebäuden und ihren Anbauten sowie deckentragende Wände müssen feuerfest, Scheidewände und Decken dürfen, soweit nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuersicher sein.

2. Die Dachkonstruktionen müssen aus Eisen oder Eisenbeton sein. Pfetten und Sparren dürfen aus Holz bestehen. Alle sichtbaren Holzteile müssen gehobelt sein.

3. Die Dächer sind feuersicher einzudecken.

4. Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes muß feuerfest sein.

§ 113.

Treppen.

1. Alle notwendigen Treppen müssen feuerfest sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

§ 114.

Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe.

1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen, sowie von Oberlichten zwischen Decken und Dach müssen feuerfest sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden von Lichthöfen.

2. Lichthoffenster sind aus Metall und aus Draht- oder Elektroglas herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterhalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

§ 115.

Blitzableiter, Feuerwehrleitern.

1. Zirkusgebäude müssen Blitzableiter haben.

2. An den Außenfronten des Zirkus sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von 2,5 bis 3 m über dem Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme 1,20 m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

Abschnitt 6.

Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Rauchabführung.

§ 116.

Beleuchtung.

1. Grundsätzliche Bestimmung. Das Zirkusgebäude muß eine ausreichende Beleuchtungseinrichtung haben.

2. Beleuchtungsart. Die Beleuchtung des Zirkusgebäudes in allen seinen Teilen muß elektrisch sein. Hochspannung darf nicht verwendet werden. Die gesamte Beleuchtungsanlage ist im Zweileitersystem auszuführen. Die Leitungsanlagen sind von der Hauptschalttafel ab in Gruppen zu teilen; insbesondere muß der Zuschauerraum eine von den anderen Leitungen getrennte und unabhängige Leitungsanlage haben.

3. Notbeleuchtung. Außer der allgemeinen Beleuchtung muß in allen Räumen des Zirkus, abgesehen von solchen, die nur am Tage benutzt werden, eine besondere, von der allgemeinen Beleuchtung vollständig unabhängige Notbeleuchtung vorhanden, und diese so angeordnet und so ausreichend sein, daß beim Erlöschen der allgemeinen Beleuchtung die aus den Räumen des Zirkus ins Freie führenden Wege durch die Notbeleuchtung noch genügend erhellt sind.

Zur Notbeleuchtung dürfen nur Glühlampen verwendet werden. Dabei muß entweder jede Lampe ihre eigene, mit ihr unmittelbar verbundene Kraftquelle besitzen, oder es müssen die Notlampen in einzelnen Gruppen durch räumlich und elektrisch voneinander und von der Kraftquelle der allgemeinen Beleuchtung getrennte Akkumulatorenbatterien gespeist werden; außerdem müssen diese Lampengruppen so angeordnet sein, daß auf Fluren und Treppen in der Richtung zu den Ausgängen beim Versagen der Kraftquelle einer Gruppe die Lampen der benachbarten Gruppen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden; die Lampen jeder Gruppe müssen mit ihrer Akkumulatorenbatterie durch unverzweigte Hin- und Rückleitungen verbunden sein. Die Hin- und Rückleitungen aller Notlampen müssen in Panzerrohren liegen. Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit kontrollierbar sein. Die Notlampen dürfen nur so weit abgeblendet werden, daß die Türen und Ausgänge noch voll beleuchtet bleiben. Die unmittelbar ins Freie führenden Ausgangstüren sind als solche durch rote Lampen hervorzuheben.

4. Für die technische Ausführung und für den Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlagen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Elektrotechniker" für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

5. Freihängende Beleuchtungskörper im Zuschauerraum müssen besonders sorgfältig, schwerere, oder in gefahrdrohender Höhe hängende, stets doppelt befestigt sein; die elektrische Zuleitung gilt nicht als Befestigung im Sinne dieser Forderung. Die Glocken von Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.

6. Gas, Spiritus, Mineralöle und Kerzen dürfen zu Beleuchtungszwecken im Zirkus an keiner Stelle und unter keinen Umständen verwendet werden.

§ 117.

Heizung und Lüftung.

1. Das Zirkusgebäude muß ausreichende Lüftungseinrichtungen und, falls es auch in der kalten Jahreszeit benutzt werden soll, auch ausreichende Heizungseinrichtungen haben.

2. Die Erwärmung des Zirkusgebäudes darf nur durch Zentralheizung erfolgen. Die Räume, in denen die Feuerstellen sich befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennmaterialien müssen von feuerfesten Decken ohne Öffnungen und von massiven Wänden umschlossen, von außen zugänglich und gegen die angrenzenden Räume, auch Flure, durch rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

3. Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerfest und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können; ihre Austrittsöffnungen müssen von leicht brennbaren Stoffen allseitig mindestens 25 cm entfernt sein. Offenliegende, nicht isolierte Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durch abnehmbare Drahtnetze, Bleche oder dergleichen gegen Berührung verwahrt sein.

4. In Restaurationen und Konditoreien (§ 98) darf die Aufstellung von Feuer- und Gasherden zugelassen werden.

5. Heizkörper in Magazinräumen und Kleiderablagen müssen mit unverbrennlichen Schutzmänteln umgeben sein.

6. Schornsteine, die durch Magazinräume oder Werkstätten führen, müssen Vorrichtungen haben,

die ein unmittelbares Lagern von brennbaren Gegenständen an ihnen ausschließen.

7. Jeder Treppenraum muß eine wirksame, vom Erdgeschoß aus bedienbare Lüftungsvorrichtung haben; die Bedienungsvorrichtung muß die Aufschrift „Luftklappe" und einfache Merkmale für ihre Handhabung, sowie über die jeweilige, tatsächliche Stellung der Klappe — ob diese offen oder geschlossen ist — haben.

§ 118.

Rauchabführung.

Die Decke des Zuschauerraumes muß ausreichende Rauchabzüge haben.

Abschnitt 7.

Feuerlöscheinrichtungen.

§ 119.

Wasserleitung, Feuerlöschhähne, Feuermelder und dergleichen.

1. Für ausreichende Feuerlöscheinrichtungen im Zirkusgebäude und seinen sämtlichen Anbauten ist dauernd Sorge zu tragen. Diese Einrichtungen müssen mindestens nachfolgenden Anforderungen genügen:

a) Das Zirkusgebäude muß mit einer Wasserleitung versehen sein. Wo eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, muß das Zirkusgebäude einen von seinem Wirtschaftsanschluß vollständig getrennten Feuerlöschanschluß an die öffentliche Leitung haben.

b) Das Zirkusgebäude muß mit Feuerlöschhähnen versehen sein.

2. Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anzahl und Anordnung der Feuerlöschhähne, über Bereithaltung sonstiger Löschgerätschaften im Zirkusgebäude, sowie der Erlaß von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Zirkusgebäude vorgesehenen Feuerlöscheinrichtungen sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde vorbehalten.

3. Löschgeräte, deren Brauchbarkeit nicht jederzeit ohne Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit nachgeprüft werden kann, dürfen im Zirkusgebäude nicht vorhanden sein.

4. Die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken benutzt werden.

5. Das Zirkusgebäude muß eine ausreichende Anzahl von Meldevorrichtungen haben, durch die die örtliche Feuerlöschhilfe sofort herbeigerufen werden kann.

Abschnitt 8.

Betriebsvorschriften.

§ 120.

Futtervorräte, Rauchen, Notbeleuchtung, Feuerwehrdienst und dergleichen.

1. An leicht brennbaren Futterstoffen, wie Stroh, Heu und dergleichen, darf in einem Zirkus höchstens der für drei Tage erforderliche Vorrat gelagert werden. Über Rauchen im Gebäude, Umgehen mit unverwahrtem Feuer und Licht, Verwendung von Feuerwerk, Dauer der Notbeleuchtung, Aushang von Grundrißplänen, Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes und polizeiliche Überwachung der Vorstellungen finden die in den §§ 42, 45 bis 50 für Theater gegebenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

2. In der Arena zur Verwendung kommende Dekorationen müssen aus unverbrennlichen Stoffen gefertigt sein.

Abschnitt 9.

Zirkusanlagen mit einer Bühne.

§ 121.

Bühnenanlagen im Zirkus.

Bühnenanlagen in Zirkusgebäuden unterliegen, je nach Umfang und Ausgestaltung, den für das Bühnenhaus bzw. den Bühnenraum von Theatern, Versammlungsräumen mit Bühnenanlage oder Versammlungsräumen mit Podien (§ 2: Zu A, C und D) geltenden Anforderungen.

Abschnitt 10.

Zeitweilige Zirkusanlagen.

§ 122.

Allgemeine und besondere Verhältnisse.

1. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Zirkus darf nur auf einem freien Platze, unter Wahrung eines Abstandes von wenigstens 15 m von Baulichkeiten und Nachbarngrenze, gestattet werden.

2. Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt so angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publikum möglichst entfernt von den Haupttüren der Stallungen liegen.

3. Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Türen im Zuschauerraum, sowie für die Breite der Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§ 100 bis 107 maßgebend.

4. Im übrigen hat die Polizeibehörde, je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes, darüber zu befinden, wie weit sonst noch die für neue Zirkusgebäude erlassenen Vorschriften in bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines nur zeitweilig aufzustellenden Zirkus oder bei vorübergehender Einrichtung eines Zirkus in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude zu befolgen sind.

III. Bestehende Anlagen.

§ 123.

Allgemeine Grundsätze.

Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung schon vorhanden sind, unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. Erneuerungen (Reparaturen), Veränderungen, Ergänzungen und Umbauten sind in der Regel

nach den Anforderungen an neue Anlagen (Abschnitt II) auszuführen.

2. Die Genehmigung baulicher Maßnahmen, die eine erhebliche Veränderung einer bestehenden Anlage herbeiführen würden, darf davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile der Anlage, soweit sie den Anforderungen des Abschnitts II nicht entsprechen, mit diesen in Uebereinstimmung gebracht werden.

3. Wird ein mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur gelegentlich zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt werden durfte, nicht mehr nur gelegentlich zu solchen Aufführungen benutzt, so muß der Versammlungsraum mit den Anforderungen in Uebereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II an Volltheater stellt.

4. Wird ein mit einem Bühnenpodium versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen von Personen benutzt werden durfte, fernerhin zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt, so muß der Versammlungsraum, je nachdem die Theateraufführungen nur gelegentlich oder nicht nur gelegentlich erfolgen, mit den Anforderungen in Uebereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II unter B oder A stellt.

5. Auch unabhängig von den Voraussetzungen unter den Ziffern 1 bis 4 müssen, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit es geboten und unaufschiebbar erscheinen lassen, bestehende Anlagen mit den Anforderungen des Abschnitts II in Uebereinstimmung gebracht werden.

§ 124.

Betriebsvorschriften.

Die Betriebsvorschriften für neue Theater und neue Zirkusanlagen (§§ 40 bis 50 und § 120) finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 125.

Baupläne. Entleerungsberechnung.

Die zur Genehmigung von neuen Anlagen einzureichenden Zeichnungen sind in der Regel im Maßstabe von 1 : 100, bei Bauten besonders großen Umfanges in der Regel im Maßstabe von 1 : 150 darzustellen. In die Grundrisse und Schnitte müssen außer den geplanten Plätzen usw. (§§ 15, 59 und 104) alle wichtigen Maße eingetragen sein; außerdem sind in die Grundriß- und Schnittzeichnungen des Entwurfs für Theater die Ordinaten des Parketts, der Rangabstufungen sowie der Flurfußböden, bezogen auf den Schnittpunkt des eisernen Vorhanges mit dem Bühnenpodium, in diejenigen für Zirkusanlagen die Ordinaten der Arena, der Ringe sowie der Flurfußböden einzuschreiben.

Den Zeichnungen für neue Anlagen, nötigenfalls auch denjenigen für eine Veränderung vorhandener Anlagen, ist eine Berechnung der für die Entleerung der Zuschauer-, Bühnen-, Versammlungs- und dergleichen Räume in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, gegebenenfalls auch der Zu- und Durchfahrten, beizugeben.

Ueber Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungseinrichtungen sind auf Erfordern der Polizeibehörde Uebersichtszeichnungen vorzulegen.

Allen Bauzeichnungen ist eine Baubeschreibung, die auch die an den wichtigeren Bauteilen zur Verwendung kommenden Baustoffe ersehen läßt, beizufügen.

Zeichnungen, Entleerungsberechnung und Baubeschreibung sind stets in zwei Ausfertigungen einzureichen.

§ 126.

Ausnahmen und Dispense.

Soweit diese Verordnung gegenüber einzelnen Anforderungen Ausnahmen ausdrücklich zuläßt, hat über deren Bewilligung die Polizeibehörde zu befinden.

Dispense von zwingenden Vorschriften der Verordnung erteilt der Regierungspräsident.

§ 127.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 M., bei deren Unbeitreiblichkeit mit entsprechender Haft geahndet.

§ 128.

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die denselben Gegenstand regelnden Verordnungen vom 19. November 1889 (Außerordentliche Beilage zu Stück 48 des Amtsblattes), 1. Mai 1891 (Extrabeilage zu Stück 18 des Amtsblattes), 9. Juni 1899 (Stück 24 S. 224 des Amtsblattes) und 8. Oktober 1903 (Stück 41 S. 302 des Amtsblattes) hiermit aufgehoben.

Zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt noch nicht genehmigte Bauvorhaben unterliegen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

Frankfurt a. O., den 7. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

I. B. 2579/09. von Schwerin.

Anhang.

I. Als feuerfest im Sinne der vorstehenden Verordnung gelten außer den massiven bis auf weiteres folgende Konstruktionen:

a) Decken aus unverbrennlichen Baustoffen, z. B. Könensche Voutenplatten, Kleinesche Decken und ähnliche Konstruktionen;

b) Wände aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, glutsicher umhüllte Eisenfachwerkswände, Wände aus gebrannten Steinen mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen;

c) Treppen aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, aus Kunststein mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen; Treppen aus Hausteinen gelten nicht als feuerfest.

Decken, Wände und Treppen mit nicht glutsicher umhüllten Eisenteilen gelten nicht als feuerfest. Zur glutsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, die geeignet sind, die Uebertragung hoher Wärmegrade auf die Eisenteile zu verhindern.

II. Als feuersicher im Sinne der vorstehenden Verordnung gelten außer den feuerfesten bis auf weiteres folgende Konstruktionen:

a) Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht glutsicher umhüllte Eisenteile aufweisen, ferner ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehene Holzbalkendecken;

b) Wände aus Gips-, Kunststein- oder dergleichen Platten, ferner beiderseits verputzte Brettwände oder ausgemauerte Fachwerkswände, Rabitzwände, Drahtziegelwände und dergleichen;

c) Treppen aus Eisen oder Eichenholz; Treppen aus anderem Holz oder aus Hausteinen nur dann, wenn die Unterseiten der Stufen bei ersteren gerohrt und geputzt, bei letzteren geputzt, oder bei beiden mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehen sind;

d) Türen und Klappen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage — beispielsweise solche nach den Systemen von Berner, von König & Kücken und von Schwarze — die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen;

e) Dächer, die mit einem, gegen die Uebertragung von Feuer genügenden Schutz bietenden Stoffe — z. B. mit Stein, Metall, Teerpappe, Holzzement, Glas oder dergleichen — gedeckt sind.

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Allgemeiner Grundsatz, Begriffsbestimmungen 1

II. Neue Anlagen.

A. Theater.

Lage . . . 2
Oeffnungen i. Umfassungswänd., Geschäfts- usw. Wohnräume 3
Zuschauerhaus. Parkett . . . 3
Hochparkett, Ränge, Plätze im einzelnen . . . 5
Decke über dem Zuschauerraume, Flure, Treppen . . . 6
Rampen, Ausgänge, Allg. Anordnung d. Plätze, Sicherung d. Rückzugswege, Fenster, Terrassen, Loggien, Kleiderablagen 7
Aufbewahrungsräume, Werkstätten . . . 8
Bühnenhaus. Bühnenraum, Bühnenerweiterungen, Flure, Treppen, Türen, Ausgänge ins Freie . . . 8
Fenst., Ankleideräume f. Darst., Aufbewahrungsräume, Werkst. 9
Oeffnungen in Innenwänden, Sicherheitsschleusen, Schutzvorhang, Rückzugswege für die Bühnenarbeiter, Innerer Ausbau, Wände, Decken, Fußböden . . . 10
Dach, Treppen, Rauch-, Luftabz., Oberlicht, Blitzableiter, Feuerwehrleitern, Beleuchtung, Heizung, Lüftung . . . 11
Rauchabführung . . . 12
Feuerlöscheinrichtungen, Aufbewahrung von Dekorationen, Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen, Feuer und Licht, Feuerwerk, leicht feuerfangende Gegenstände, Rauchen . . . 13
Reinigung der Räume und Dekorationen, Schutzvorhang, Notbeleuchtung, Aushang von Grundrißplänen, Verkehrshindernisse, Anzeige von Neuaufführungen, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, Ueberwachung der Sicherheitsvorrichtungen, Alarmierung des Personals, Feuerwache . 14
Bestimmung für Sicherheitsvorrichtungen . . . 15

B. Oeffentliche Versammlungsräume.

Lage, Oeffnungen in Umfassungswänden . . . 15
Höhenlage, Galerien, Plätze, Gänge, Türen, Fluren, Treppen, Ausgänge . . . 16
Rückzugswege, Fenster, Kleiderablagen, Bauart der Wände, Decken und Dächer . . . 17
Bauart d. Trepp., der Rauch- u. Luftabz., Oberlichte, Lichthöfe, Feuergefährl. Betriebe u. Lagerräume in der Nähe von Versammlungsräumen, Beleuchtung . . . 18
Heizung, Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen, Kinematographische Vorführungen, Bazare u. dergl. in Versammlungsräumen, Zeitweilige Versammlungsräume . 19

C. Oeffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen.

Kleiderablagen, Ankleideräume, Rückzugswege, Wohn- u. dgl. Räume, Innerer Ausbau, Feuerwehrleitern, Rauchabführung, Feuermeldung, Aufbewahrung und Einstellung von Dekorationen, Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen . . . 20
Beleucht., Heizung u. dergl., Reinig., Notbeleucht., Verkehrshindernisse, Neuaufführungen, Alarmierung des Personals 21

D. Oeffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen.

Ankleideräume, Vorhang, Beleuchtung, Heizung, Feuer usw. 21

E. Zirkusanlagen.

Lage . . . 21
Oeffnungen in Umfassungsw., Geschäfts- 2c. Räume, Ringe, Stufengänge, Ausgänge, Flure, Treppen usw. im allgem. 22
Zuschauerraum. Flure, Treppen, Rückzugswege, Fenster und Nebenanlagen . . . 23
Bauart . . . 24
Beleuchtung, Heizung, Lüftung, . . . 25
Feuerlöscheinrichtungen, Futtervorräte, Rauchen, Notbeleuchtung, Feuerwehrdienst u. dergl. . . . 26
Zirkusanlagen mit einer Bühne, Zeitweilige Zirkusanlagen 26

III. Bestehende Anlagen. 26

IV. Allgemeine Bestimmungen. 27

Anhang. 28

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.